

Testplan

**gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/2196
der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung ei-
nes Netzkodex über den Notzustand und den Netzwieder-
aufbau des Übertragungsnetz**

-

50Hertz, Amprion, TenneT, TransnetBW

**Kommentierte Rückmeldungen aus der
Konsultation**

16. Dezember 2019

Testplan / Konsultationsbericht

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einleitung	4
Allgemeine Informationen zur Bearbeitung der Rückmeldungen	4
Übersicht über die Rückmeldungen.....	5
Statistische Übersicht	6
Allgemeine Anmerkungen zum Testplan.....	7
zu Kapitel 2 Ziele des Testplans.....	10
zu Kapitel 3 Grundsätzliche Regelungen.....	14
zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke	15
zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen.....	17
zu Kapitel 3.3 Prüfverfahren.....	22
zu Kapitel 3.4 Aufgaben und Rollen	22
zu Kapitel 3.4.1 Testverantwortliche	23
zu Kapitel 3.4.2 Nachweisempfänger	25
zu Kapitel 3.5 Kostentragung	26
zu Kapitel 3.6 Anlässe und Fristen	30
zu Kapitel 3.7 Verfahren bei Misserfolg von Überprüfungen.....	34
zu Kapitel 3.8 Verfahren bei Pflichtverletzungen	36
zu Kapitel 4 Systemschutzplan	38
zu Kapitel 4.1 Maßnahmen bei Frequenzabweichungen.....	38
zu Kapitel 4.1.1 Unterfrequenzlastabwurfrelais	40
zu Kapitel 4.1.2 Abschaltbare Lasten (mit Frequenzabschalt Einrichtung)	40
zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik	41
zu Kapitel 4.1.4 Reduktion des Wirkleistungsbezuges der HGÜ-Systeme	44
zu Kapitel 4.1.5 Umsteuerung von Pumpspeicherkraftwerken und Leistungsreduktion von Speichern	45
zu Kapitel 4.1.6 Netztrennung von Erzeugungsanlagen	47
zu Kapitel 4.2 Maßnahmen für Spannungsabweichungen	50
zu Kapitel 4.2.1 Blockieren der Transformatorstufenregler	51
zu Kapitel 4.2.2 Maßnahmen der dezentralen Blindleistungseinspeisung.....	52
zu Kapitel 4.2.3 Automatischer spannungsabhängiger Lastabwurf	55
zu Kapitel 4.3 Ansteuerung von Erzeugungsanlagen	56
zu Kapitel 4.4 Überprüfung des Systemschutzplans	59
zu Kapitel 4.5 Kommunikationsübung Kaskade	60
zu Kapitel 5 Netzwiederaufbauplan	61
zu Kapitel 5.1 Netzersatzanlagen	61
zu Kapitel 5.2 Schwarzstarttests	63

Testplan / Konsultationsbericht

zu Kapitel 5.3 Betriebsversuche	66
zu Kapitel 5.4 Abfangen auf Eigenbedarf.....	68
zu Kapitel 5.5 Überprüfung kritischer IT-Systeme und Anlagen.....	73
zu Kapitel 5.6 Überprüfung Transferverfahren Haupt- und Reserveleitwarte.....	75
zu Kapitel 5.7 Überprüfung des Netzwiederaufbauplans	75
zu Kapitel 6 Betriebsmittel für Netzwiederaufbau und Systemschutzplan	77
zu Kapitel 6.1 Parallelschaltgeräte	77
zu Kapitel 6.1.1 Überprüfung des Modus für synchrone Netze	78
zu Kapitel 6.1.2 Überprüfung des Modus für asynchrone Netze	79
zu Kapitel 7 Kommunikationseinrichtungen	81
zu Kapitel 7.1 Sprachkommunikation	81
zu Kapitel 7.1.1 Betriebstelefonie	81
zu Kapitel 7.1.2 Satellitentelefonie	83
zu Kapitel 7.2 Datenkommunikation.....	83
zu Kapitel 7.2.1 Systemzustandsmonitor der ÜNB.....	84
zu Kapitel 7.2.2 Netzzustandsmonitor ÜNB-VNB	84
zu Kapitel 7.3 Backup-Stromversorgung der Kommunikationssysteme	85
zu Kapitel 8 Training und Schulung.....	87
zu Kapitel 8.1 Betriebliche Trainingsveranstaltungen.....	88
zu Kapitel 8.2 Kommunikationsübung Kaskade	89

Testplan / Konsultationsbericht

Einleitung

Die ÜNB beschreiben im Dokument „Vorschlagsentwurf für Testplan gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes“ die durchzuführenden Tests, Anforderungen und Prüfintervalle.

Der Entwurf des Testplans durch die ÜNB wurde in der Konsultationsphase vom 23. Oktober 2019, 12:00 Uhr bis 23. November 2019, 12:00 Uhr der Öffentlichkeit – und damit allen relevanten Akteuren – zur Bewertung bereitgestellt. Die Ergebnisse der Konsultation werden in einem Konsultationsbericht dargelegt.

Dieser Konsultationsbericht enthält alle über die Konsultation eingegangenen Rückmeldungen sowie deren Behandlung durch die ÜNB im Vorschlagsdokument des Testplans. Hierbei werden Änderungen transparent dargestellt und Abänderungen und Ablehnungen von Rückmeldungen erläutert und begründet.

Allgemeine Informationen zur Bearbeitung der Rückmeldungen

Bei einer Reihe von Rückmeldungen ist kein Feedback eingetragen. Diese Nichteintragungen werden als „Neutral“ betrachtet und in der Statistik entsprechend berücksichtigt. Wenn bei ablehnendem Feedback kein Erläuterungstext vorhanden ist, wird diese in der gesamthaften Auswertung gezählt. In den Kommentartabellen findet sich dazu jedoch kein entsprechender Eintrag, da Ablehnungen ohne Begründung durch die ÜNB nicht bearbeitet und weiter behandelt werden können.

Zu jedem Kommentar wird angegeben, ob seitens der ÜNB Zustimmung, Modifikation oder Ablehnung erfolgte.

Zustimmung	Der Kommentar wurde in inhaltlich unveränderter Form angenommen und so im Testplan berücksichtigt.
Modifikation	Einzelne oder mehrere Teile des Kommentars wurden angenommen und weitere abgelehnt oder der Kommentar wurde in abgewandelter Form umgesetzt. Die Hintergründe und Details sind in den Erläuterungen der ÜNB dargelegt.
Ablehnung	Der Kommentar wurde abgelehnt. Es erfolgt keine Anpassung des Testplans.

Weiterhin werden ähnliche oder gar gleiche Kommentare aus der Konsultation nicht erneut durch Einfügung desselben Textes behandelt. In diesen Fällen erfolgt ein Verweis auf den zuvor entsprechend beantworteten Kommentar. Findet sich der vorherige Kommentar im selben Kapitel, erfolgt der Verweis durch Nennung der Kommentar-ID (z. B. „siehe #ID5“). Wird auf einen Kommentar aus einem anderen Kapitel verwiesen, erfolgt zusätzlich die Nennung der Kapitelüberschrift (z. B. „siehe #ID10 unter „zu Kapitel 5.4 Abfangen auf Eigenbedarf“).

Sofern Änderungen am Text des Testplans auch in diesem Dokument zur besseren Erläuterung und zum Verständnis der Begründung der ÜNB dargestellt werden, wurde der Textausschnitt in „...“ gefasst und Änderungen über folgende Formatierung kenntlich gemacht:

fett und kursiv	neu im Testplan eingefügter Text, um Rückmeldungen aus der Konsultation umzusetzen oder um ggf. eine eindeutige Formulierung herbeizuführen
durchgestrichen	aus dem ursprünglichen Entwurf des Testplans gelöschte Textpassagen

Testplan / Konsultationsbericht

Übersicht über die Rückmeldungen

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Rückmeldungen. Bei der weiteren Auswertung wurde der Eintrag Nummer #ID3 (Eintrag wurde durch Nummer #ID5 ersetzt) nicht berücksichtigt. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Eintrag Nummer #ID15 erst zwei Tage nach Ablauf des Konsultationszeitraums direkt bei den vier ÜNB eingereicht wurde. Die Kommentare werden jedoch wie die regulär eingereichten Rückmeldungen berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht der Rückmeldungen

Nr.	Unternehmen	Marktrolle	Regelzone			
			50Hertz	Amprion	TenneT	TransnetBW
#ID1	Pfalzwerke Netz AG	Verteilnetzbetreiber		X		
#ID2	MSC-S	Übertragungsnetzbetreiber	X			
#ID3	VGB PowerTech e.V.	Verband	X	X	X	X
#ID4	EnBW AG – Energie Baden Württemberg AG	Energieversorgung sunternehmen				X
#ID5	VGB PowerTech e.V.	Verband	X	X	X	X
#ID6	RWE Generation SE	Energieversorgung sunternehmen		X		
#ID7	Lausitz Energie Kraftwerke AG	Bilanzkreisverantwortlicher	X			
#ID8	Netze BW	Verteilnetzbetreiber				X
#ID9	RheinEnergie	Energieversorgung sunternehmen		X		
#ID10	WEMAG Netz GmbH	Verteilnetzbetreiber	X			
#ID11	UNIPER SE	Energieversorgung sunternehmen		X		X
#ID12	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Verband	X	X	X	X
#ID13	Vattenfall Wärme Berlin AG	Energieversorgung sunternehmen	X			
#ID14	EnBW GE Erzeugung, Betrieb, Vertragsmanagement	Energieversorgung sunternehmen				X
#ID15	E.DIS Netz GmbH – auch im Namen von Avacon Netz GmbH, Bayernwerk Netz GmbH und Schleswig Holstein Netz AG	Verteilnetzbetreiber	X		X	

Allgemeine Anmerkungen zum Testplan

Tabelle 2: Übersicht der allgemeinen Rückmeldungen zum Testplan

Kommentar	#ID1		Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Erheblichkeitsschwellen f. SNN sind nicht genannt - Ergänzung oder Verweis auf Quelle sinnvoll.			
Antwort ÜNB	Der Begriff SNN wurde im Testplan präzisiert. Die Anpassungen wurden im Kapitel 3.2 vorgenommen.			
Kommentar	#ID4		Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Der Code sollte deutlicheren Hinweis auf Bestandsanlagen geben.			
Antwort ÜNB	Der Umgang mit Bestandsanlagen bzw. die für diese gültigen Regelwerke wurde durch eine Anpassung des Kapitels 3.1 berücksichtigt. Die umfassenden Anpassungen werden bei der Behandlung des Kapitels 3.1 näher erläutert.			
Kommentar	#ID5		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Grundsätzlich merken wir zu dem Dokument an, dass die angesprochenen Aufgabenstellungen, welche Betreiber von Erzeugungsanlagen und SNN erbringen sollen, als Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Stromsystems anzusehen sind. Demzufolge erwarten wir, dass diese „Systemdienstleistungen“ entsprechend den Vorgaben des Clean Energy Package marktlich beschafft werden und zwischen den Betreibern von Erzeugungsanlagen / SNN und den Netzbetreibern Vereinbarungen geschlossen werden. Das „Clean Energy Package“ (nach-folgend als „CEP“ bezeichnet) hat den ersten Block 2019 reformiert. Das CEP beinhaltet den aktuellen Rechtsrahmen der Europäischen Union für den Energiebinnenmarkt bis 2030. Teil des CEP sind die Strommarkttrichtlinie und die Strommarktverordnung, die auch Vorgaben für die Beschaffung von Systemdienstleistungen regeln. Weiterhin ist grundsätzlich anzumerken, dass der vorliegende Testplan lediglich eine Fortschreibung der „alten Welt“ ist, die durch überwiegend konventionell-thermische Erzeugung geprägt ist. Schon heute sind immer weniger konventionell-thermische Kraftwerke lange am Netz. Das beste Konzept, z.B. Abfangen eines konventionell-thermischen Kraftwerks im Eigenbedarf, ist wirkungslos, wenn das Kraftwerk nicht am Netz ist, weil es nicht vermarktet ist. Der Testplan sollte daher so ausgestaltet werden, dass die „neue“ Welt abbildet wird. Wird z.B. die Vorhaltung von Netzwiederaufbauaufähigkeit, die nicht von Erneuerbaren Energien erbracht werden kann, zusätzlich benötigt, kann dies marktbasierend erfolgen. Hier stehen marktliche Werkzeuge grundsätzlich zur Verfügung bzw. sind auszugestalten.			

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	Die ÜNB weisen die angeführten Punkte zurück. Der Testplan ist kein Dokument, welches neue Systemdienstleistungen, die als marktliche Produkte zu beschaffen sind, beschreibt. Er dient einzig der Vorgabe und Regelung der Tests, die zur Überprüfung der Eigenschaften von am Netz angeschlossenen Anlagen und von Funktionalitäten des Netzwiederaufbauplans oder Systemschutzplans durchzuführen sind. Hiermit soll die Funktionstüchtigkeit beider für Krisensituationen vorgehaltenen Pläne sichergestellt werden, die ansonsten im Normalbetrieb keine Anwendung finden. Insbesondere sollen die Funktionalitäten, deren Prüfung im Testplan festgeschrieben wird, bei Versagen des Marktes oder Großstörungen mit nicht vorhersehbaren Eintrittszeitpunkt sichergestellt werden. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass hierfür marktliche Produkte nicht geeignet sind. Weiterhin ist festzuhalten, dass es sich bei den meisten Punkten des Testplans – ausgenommen die Kapitel 5.2 (Schwarzstarttest) und 5.3 (Betriebsversuche) – um Anforderungen aus allgemein anerkannten Regeln der Technik, technischen Anschlussregeln, Normen und Richtlinien handelt, die größtenteils über Konsultationsverfahren etabliert wurden. Die Einhaltung dieser Regelungen ist Grundvoraussetzung zur Anbindung an elektrische Energieversorgungssystem. Die Mitwirkung an Tests zur dauerhaften Sicherstellung der Konformität mit den gültigen Anforderungen sehen die ÜNB als eine Pflicht aller Anschlussnehmer und Netzbetreiber. Aus den zuvor genannten Gründen sehen die ÜNB hierin auch keinen Konflikt mit den Vorgaben aus dem Clean Energy Package der Europäischen Union.			
Kommentar	#ID6		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Grundsätzlich merken wir zu dem Dokument an, dass die angesprochenen Aufgabenstellungen welche Betreiber von Erzeugungsanlagen und signifikante Netznutzer erbringen sollen als Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Stromsystems anzusehen sind. Demzufolge erwarten wir, dass diese „Systemdienstleistungen“ entsprechend den Vorgaben des Clean Energy Package und daraus folgend der Strommarktbinnenrichtlinie und – Verordnung, marktlich beschafft werden und zwischen den Betreiber von Erzeugungsanlagen / signifikanten Netznutzern und den Netzbetreibern, Vereinbarungen geschlossen werden. Das „Clean Energy Package“ (nachfolgend als „CEP“ bezeichnet) hat den ersten Block 2019 reformiert. Das CEP beinhaltet den aktuellen Rechtsrahmen der Europäischen Union für den Energiebinnenmarkt bis 2030. Teil des CEP sind die Strommarktrichtlinie10 und die Strommarktverordnung, die auch Vorgaben für die Beschaffung von Systemdienstleistungen regeln.			
Antwort ÜNB	siehe #ID5			
Kommentar	#ID11		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Der zur Verfügung gestellte Zeitraum zur Kommentierung des Entwurfes war deutlich zu kurz bemessen.			

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	Die ÜNB nehmen die Kommentar zur Kenntnis, weisen diesen jedoch gleichzeitig entschieden zurück. Gemäß NC ER Art. 7 Abs. 1 ist festgelegt: „Die Konsultation dauert mindestens 1 Monat.“ Die öffentliche Konsultation des Testplans auf der Netztransparenz-Plattform www.netztransparenz.de fand vom 23.10.2019, 12 Uhr bis zum 23.11.2019, 12 Uhr statt und erfüllt somit die oben aufgeführte Anforderung des NC ER. Auf der Plattform wurden auch alle Informationen hierzu veröffentlicht. Darüber hinaus haben die ÜNB die relevanten Akteure (Verbände, Betreiber von direkt angeschlossenen Anlagen, VNB der 1. Ebene) über die Konsultation mit individuellen Anschreiben informiert.		
Kommentar	#ID14		Antwort ÜNB Ablehnung
Erläuterung	Die hier erfolgten Eintragungen sind ergänzend zur VGB-Stellungnahme. Meiner Beobachtung nach werden durch die ÜNB technische Vorschriften, hier Testplan, herangezogen, um eine Kostentragung unter dem Begriff "Systemsicherheit" oder "allgemeines Interesse" von sich wegzuwälzen und insbesondere auf Marktteilnehmer wie Stromerzeuger zu verlagern. Andere Beispiele sind die leidige Diskussion zur Blindleistungsvergütung oder Verhalten ober/unterhalb 52,5 bzw. 48,5 Hertz. Meines Erachtens nach sind alle Systemdienstleistungen (SDL) vom ÜNB vorzuhalten. Dabei ist das volkswirtschaftliche Optimum anzustreben. Falls dieses Optimum durch marktliche Maßnahmen erreicht werden kann, sind Marktwerkzeuge ÜNB-Lösungen, vorzuziehen. Ein gutes Beispiel ist die Regelleistung. Größere KW müssen primärregelfähig sein. Falls ein KW präqualifiziert wird und Zuschläge erhält, erfolgt ab dem ersten MW eine Vergütung. Genauso müsste bei allen anderen SDL verfahren werden.		
Antwort ÜNB	siehe #ID5		

Testplan / Konsultationsbericht

zu Kapitel 2 Ziele des Testplans

Tabelle 3: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,5,6,7	2,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 4: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 2

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung					Grundsätzlich merken wir zu dem Dokument an, dass die angesprochenen Aufgabenstellungen welche Betreiber von Erzeugungsanlagen und signifikante Netznutzer erbringen sollen als Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Stromsystems anzusehen sind. Demzufolge erwarten wir, dass diese „Systemdienstleistungen“ entsprechend den Vorgaben des Clean Energy Package marktlich beschafft werden und zwischen den Betreiber von Erzeugungsanlagen / signifikanten Netznutzern und den Netzbetreibern Vereinbarungen geschlossen werden. Das „Clean Energy Package“ (nach-folgend als „CEP“ bezeichnet) hat den ersten Block 2019 reformiert. Das CEP beinhaltet den aktuellen Rechtsrahmen der Europäischen Union für den Energiebinnenmarkt bis 2030. Teil des CEP sind die Strommarktrichtlinie¹⁰ und die Strommarktverordnung, die auch Vorgaben für die Beschaffung von Systemdienstleistungen regeln. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der vorliegende Testplan lediglich eine Fortschreibung der „alten Welt“ ist, die durch überwiegend konv.-therm. Erzeugung geprägt ist. Schon heute sind immer weniger konv.-therm. KW lange am Netz. Das beste Konzept, z.B. Abfangen eines konv.-therm. KW im Eigenbedarf, ist wirkungslos, wenn das KW nicht am Netz ist, weil es nicht vermarktet ist. Der Testplan sollte daher so ausgestaltet werden, dass die „neue“ Welt abbildet wird. Wird z.B. die Vorhaltung von Netzwiederaufbaufähigkeit, die nicht von EE erbracht werden kann, zusätzlich benötigt, kann dies marktbasiert erfolgen. Hier stehen marktliche Werkzeuge grundsätzlich zur Verfügung bzw. sind auszugestalten.] Aus der nachfolgenden Textpassage (Zeilen 98-90) geht nicht hervor, was alles getan sein muss damit der Betreiber einer Erzeugungsanlage diese Anforderung erfüllt. Eine Gefährdung muss ausgeschlossen sein. Bestätigt der Anschlussnetzbetreiber (ANB) oder ÜNB den mit dem Testverantwortlichen abgestimmten Testplan ist diese Anforderung grundsätzlich erfüllt. Der ANB hat sicherzustellen, dass eine Trennung einer Anlage während des Tests, z.B. durch Schutzauslösung im KW, nicht zu einer Gefährdung führt. Wird der Testplan sonst eingehalten, haftet der Anlagenbetreiber nur bei grober Fahrlässigkeit.

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Systemdienstleistungen‘ und ‚Marktprodukte‘ weisen die ÜNB die angeführten Punkte zurück und verweisen auf die Ausführungen zum Kommentar #ID5 unter „Allgemeine Anmerkungen“. Der Punkt ‚Gefährdung‘ wurde aufgegriffen und der letzte Satz des Kapitels 2 wie folgt abgeändert: „Die ÜNB, VNB, SNN und Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau dürfen die Betriebssicherheit des europäischen Verbundnetzes (Übertragungsnetze sowie angeschlossene Verteilnetze und sonstige Akteure) des Übertragungsnetzes und der angeschlossenen Übertragungsnetze während der Tests nicht gefährden. Bei der Durchführung der Tests müssen die Auswirkungen auf die Netznutzer minimiert werden.“				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeilen 88-91 Es geht nicht hervor, was alles getan sein muss, damit der Betreiber einer Erzeugungsanlage als Netznutzer diese Anforderung erfüllt. Eine Gefährdung muss ausgeschlossen sein. Bestätigt der Anschlussnetzbetreiber (ANB) oder ÜNB den mit dem Testverantwortlichen abgestimmten Testplan, ist diese Anforderung grundsätzlich erfüllt. Der ANB hat sicherzustellen, dass eine Trennung einer Anlage während des Tests, z.B. durch Schutzauslösung im Kraftwerk, nicht zu einer Gefährdung führt. Wird der Testplan sonst eingehalten, haftet der Anlagenbetreiber (Netznutzer) nur bei grober Fahrlässigkeit.				
Antwort ÜNB	Der Begriff SNN wurde im Testplan präzisiert. Die Anpassungen wurden im Kapitel 3.2 vorgenommen. Der Punkt ‚Gefährdung‘ wurde aufgegriffen, siehe #ID4.				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Unserer Ansicht nach sind Anlagenbetreiber und SNN von dem Testplan nur insoweit betroffen, als dass sie im Rahmen einer Systemdienstleistungserbringung zum Netzwiederaufbau beteiligt werden sollen. Eine pauschale weitergehende Betroffenheit zur Einhaltung des Testplans der Anlagenbetreiber und SNN ohne vertragliche Beziehung zu nachfolgend genannten Dienstleistungen im Rahmen des Netzwiederaufbaus lehnen wir grundsätzlich ab. Anforderungen wie z.B. das Umsteuern von Pumpspeichieranlagen in den Generatorbetrieb oder das Abfangen auf Eigenbedarf betrachten wir als Vorhaltung einer Systemdienstleistung und erwarten hierzu, wie vom Clean Energy Package vorgesehen, sofern vom Übertragungsnetzbetreiber benötigt, den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in der neben den Testbedingungen auch die Vergütung zu regeln ist.				

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Systemdienstleistungen‘ und ‚Vertragsbeziehung‘ weisen die ÜNB die angeführten Punkte zurück und verweisen auf die Ausführungen zum Kommentar #ID5 unter „ Allgemeine Anmerkungen“.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeilen 73-77: Für Bestandsanlagen können nur die Mindestanforderungen des zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Netzcodes gelten.				
Antwort ÜNB	Der Umgang mit Bestandsanlagen bzw. die für diese gültigen Regelwerke wurde durch eine Anpassung des Kapitels 3.1 berücksichtigt. Die umfassenden Anpassungen werden bei der Behandlung des Kapitels 3.1 näher erläutert.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 88 – 91: Wenn der reale Ernstfall getestet werden soll, müssen auch die realen Ausgangsbedingungen vorliegen. Jede Abweichung von den realen Ausgangsbedingungen ist eine Annahme, welche entsprechend der getroffenen Bedingungen den realen Ernstfall nur noch unter einer stochastischen Wahrscheinlichkeit nachbildet. Unter unrealistischen Ausgangsbedingungen erfolgreich durchgeführte Tests sind für den realen Ernstfall nur bedingt aussagefähig. Für die im Folgenden aufgeführten Tests sind die Ausgangsbedingungen für das jeweilige Prüfverfahren nicht eindeutig beschrieben. Zeile 89 ersetzen durch: „ Betriebssicherheit des Übertragungsnetzes und der angeschlossenen Verteilungsnetze während der Tests“				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Seitens der ÜNB wird das detaillierte Beschreiben der Prüfverfahren im Testplan weder als erforderlich noch als sinnvoll angesehen und der Kommentar diesbezüglich zurückgewiesen. Vielmehr soll der generelle und allgemeine Rahmen für die jeweiligen Tests definiert werden. Die detaillierten Testinhalte sind den jeweils relevanten Regelwerken oder Verträgen zu entnehmen. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität bei Änderungen in den Anforderungen an Anlagen aufgrund sich ändernder Randbedingungen gewährleistet. Da der reale Ernstfall nicht geprüft bzw. erprobt werden kann, zielt der Testplan auf die Prüfung von einzelnen Komponenten und Funktionen ab. Der Punkt ‚Gefährdung‘ wurde aufgegriffen, siehe #ID4.				



Testplan / Konsultationsbericht

zu Kapitel 3 Grundsätzliche Regelungen

Tabelle 5: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15	4,5,11	1,2,7,8,9,10,12,13,14

Tabelle 6: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3

Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Grundsätzlich betrachtet der Testplan eine Vielzahl von Systemdienstleistungen, die entsprechend den Vorgaben des Clean Energy Package von den Netzbetreibern marktlich beschafft werden sollen. Zwischen den Betreibern von Erzeugungsanlagen bzw. signifikanten Netznutzern und den Netzbetreibern müssen darüber entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden bzw. bestehen bereits. Diese Vereinbarungen enthalten auch Regelungen zum Test der kontrahierten Systemdienstleistung um ihre Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Aus diesem Grunde muss auch der konsultierte Entwurf des Testplans sicherstellen diesbezügliche vertragliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit der Testplan keine konkreten Vorgaben enthält, sollte an den jeweiligen Stellen deshalb auf die diesbezüglich geschlossenen bzw. zukünftig zu schließenden bilateralen Vereinbarungen verwiesen werden. Soweit die Pflichten des Testplans pauschal adressiert sind, müssen sie im Sinne der Rechtsklarheit dahingehend konkretisiert werden, dass die davon jeweils betroffenen Personen konkret in Bezug genommen werden; dabei wäre z.B. ein Verweis auf „SNN“ nicht konkret genug sowie sollte die gesetzliche Regelung ergänzt werden. Soweit sich der Testplan auf technische Anforderungen und Prüfverfahren bezieht, sollte eine Unterscheidung zw. Bestands- und Neuanlage erfolgen, da vereinzelt abweichende Regelungen gelten.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Systemdienstleistungen‘ und ‚Vertragsbeziehung‘ weisen die ÜNB die angeführten Punkte zurück und verweisen auf die Ausführungen zum Kommentar #ID5 unter „ Allgemeine Anmerkungen“. Sofern bestehende vertragliche Regelungen vorhanden sind, sind die dort vereinbarten Inhalte bzgl. Testplanbelangen zu berücksichtigen. Verträge zwischen den Beteiligten können im allgemeinen bilateral abgeschlossen werden, sind aber für die Ausgestaltung des Testplans nicht verpflichtend. Eine Ausnahme bilden z. B. die Verträge auf Grundlage der Modalitäten für schwarzstartfähige Kraftwerke. Der Umgang mit Bestandsanlagen bzw. die für diese gültigen Regelwerke wurde durch eine Anpassung des Kapitels 3.1 berücksichtigt. Die umfassenden Anpassungen werden bei der Behandlung des Kapitels 3.1 näher erläutert.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Der Begriff SNN wurde im Testplan präzisiert. Die Anpassungen wurden im Kapitel 3.2 vorgenommen.
--	--

zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke

Tabelle 7: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,5,6,7	2,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 8: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.1

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Durch den Testplan dürfen die Anforderungen aktueller Regelwerke nicht auf ältere Bestandsanlagen ausgedehnt werden. Bestandsanlagen sind für die Regelwerksanforderungen zum Zeitpunkt der Errichtung ausgelegt und nur bedingt und mit teilweise hohem Aufwand auf heutige Anforderungen nachrüstbar. Sollten ÜNB oder Anschlussnetzbetreiber aktuelle Anforderungen auf Bestandsanlagen zur Stromerzeugung ausdehnen, so sehen wir die Anforderer in der Verantwortung hierfür den Aufwand zu übernehmen. Sollten Erzeugungsanlagen mit überzogenen Anforderungen in die Stilllegung gedrängt werden, so ist damit der Systemstabilität in den wenigsten Fällen damit gedient.] Bestandsanlagendefinitionen sind im aktuellen RFG im Artikel 4 und den TARs im Teil Anwendungsbereich zu finden.				
Antwort ÜNB	Die ÜNB haben die gleiche Auffassung bzgl. des Umgangs mit Bestandsanlagen. Um diese Sichtweise klarer herauszustellen, wurde die Struktur des Kapitels 3.1 grundlegend überarbeitet. Es wird hier nun zwischen den Vorgaben auf europäischer Ebene, den nationalen Regelwerken, den Regelwerken der ÜNB sowie dem Umgang mit vorangegangenen Regelwerken und Richtlinien unterschieden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird an dieser Stelle auf eine Darstellung der vollständigen Überarbeitung verzichtet. Nur der Punkt zur Behandlung der Bestandsanlagen soll an dieser Stelle herausgegriffen und explizit dargestellt werden. „[...] Die zuvor genannten Regelwerke gelten ausschließlich für Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen, deren Erstinbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach maßgeblichen Änderungen an sich auf die betreffenden Eigenschaften auswirkenden Komponenten nach Inkrafttreten der betreffenden Regelwerke erfolgte. Für Bestandsanlagen sind daher immer die jeweils zum Zeitpunkt der (Wieder-)Inbetriebnahme gültigen Regelwerke anzuwenden. Zu diesen Regelwerken zählen insbesondere: [...]“				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 95-115 Durch den Testplan dürfen die Anforderungen aktueller Regelwerke nicht auf Bestandsanlagen ausgedehnt werden. Bestandsanlagen sind für die Regelwerksanforderungen zum Zeitpunkt der Errichtung ausgelegt und nur bedingt und mit teilweise hohem Aufwand auf heutige Anforderungen nachrüstbar. Sollten ÜNB oder Anschlussnetzbetreiber aktuelle Anforderungen auf Bestandsanlagen zur Stromerzeugung ausdehnen, so sehen wir die Anforderer in der Verantwortung, hierfür den Aufwand zu übernehmen. Sollten Erzeugungsanlagen mit überzogenen Anforderungen in die Stilllegung gedrängt werden, so ist damit der Systemstabilität in den wenigsten Fällen gedient. Bestandsanlagendefinitionen sind im aktuellen RFG im Artikel 4 und den TARs im Teil Anwendungsbereich zu finden.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Für die am Netz betriebenen Anlagen gelten die Richtlinien und Regelwerke die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorlagen. Nur Neuanlagen und Anlagen die eine wesentliche Änderung bekamen, sind gezwungen die Richtlinien und Regelungen aus Kapitel 3 einzuhalten.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Richtlinien und Regelwerke sind in den Zeilen 94-115 unvollständig dargestellt. Es fehlen die Regelwerke für Bestandsanlagen (z.B. TC 2007).				
Antwort ÜNB	Das Ziel des Kapitels 3.1 ist es nicht, eine vollständige Auflistung aller Regelwerke bereitzustellen. Auch im Kommentar wurden nicht alle fehlenden Regelwerke aufgelistet, sondern lediglich eines exemplarisch aufgeführt. Dennoch wurde das Kapitel grundlegend überarbeitet, siehe hierzu auch #ID4.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 94: Die gültige Richtlinie „Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ ist ebenfalls aufzuführen. Zeile 97: Netzwiederaufbaupläne (intern) der VNB und SNN sind mit zu berücksichtigen!				

Testplan / Konsultationsbericht

	Zeile 112 – 115: Für im Testplan vorgesehene Tests gibt es in der VDE-AR-N 4120 und 4130 unterschiedliche Regelungen bezüglich der Verbindlichkeit. So sind nach VDE-AR-N 4120 10.2.1.3 (Netz-)Inselbetriebsfähigkeit und 10.2.1.4 Schwarzstartfähigkeit einer Erzeugungsanlage keine Mindestanforderung. Das Abfangen auf Eigenbedarf und die Schwarzstartfähigkeit sind für am Hochspannungsnetz angeschlossene Erzeugungsanlagen zunächst „freiwillige“ technologische Möglichkeiten, welche bei einem bestehenden Eigeninteresse des Betreibers realisiert werden. Zwischen Netz- und Anlagenbetreiber können vertraglich bilateral vereinbarte Leistungen festgeschrieben werden. Für die in diesem Dokument unter 3.4 Aufgaben und Rollen aufgeführten Unterpunkte ergeben sich keine einheitlich allgemein gültigen Regelungen, womit der Testplan in weiten Teilen unverbindlich ist.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Bzgl. ‚Vollständigkeit der Auflistung‘ siehe #ID7. Darüber hinaus sind die Netzwiederaufbaupläne der VNB und SNN mit dem jeweiligen ÜNB der Regelzone abzustimmen und in den Netzwiederaufbauplan des ÜNB zu integrieren. Daher ist die Berücksichtigung implizit enthalten. Hinsichtlich ‚Mindestanforderungen‘ stimmen die ÜNB dem Kommentar lediglich in Bezug auf die Schwarzstartfähigkeit zu, das Fangen im Eigenbedarf bzw. Inselnetzbetriebsfähigkeit stellengemäß der zitierten TAR Mindestanforderungen dar. Der Kommentar zur Aufgaben- und Rollenverteilung ist unklar und kann daher nicht weiter behandelt werden.				
Kommentar	#ID14	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Wie in der VGB-Stellungnahme bereits aufgeführt, dürfen die Anforderungen nicht automatisch auf Bestandsanlagen erweitert werden. Es muss außerdem klar gestellt sein, dass der Bestandsschutz auch vom ÜNB akzeptiert wird.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				

zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen

Tabelle 9: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	5,6,7,11,12	2,4,8,9,10,13,14

Testplan / Konsultationsbericht

Tabelle 10: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.2

Kommentar	#ID1	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Wünschenwert: Definition bzw. Verweis auf Gültigkeit SNN (wer legt fest, welcher Netznutzer SNN ist?)				
Antwort ÜNB	Der Begriff SNN wurde präzisiert und entsprechend der Klassifikation im Network Code ‚Requirements for Generators‘ (NC RfG) sowie der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Leistungsklassen vom 24.04.2018 ergänzt. Darüber hinaus erfolgt innerhalb der einzelnen Tests die konkrete Auflistung der betroffenen SNN.				
Kommentar	#ID4	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Aus der nachfolgenden Textpassage (Zeilen 116-124) geht nicht hervor welcher Betreiber von Erzeugungsanlagen und welcher signifikante Netznutzer tatsächlich betroffen ist. Es ist aus unserer Sicht klarzustellen, dass sofern Betreiber von Erzeugungseinheiten und signifikante Netznutzer die von den im NC ER enthaltenen Aufgabenstellungen des Netzwiederaufbauplans und des Systemschutzplans betroffen sein sollen, diese informiert werden und zwischen diesen und dem betroffenen Netzbetreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden. Diese Vereinbarungen müssten u.a. die einzelnen vom Betreiber der Erzeugungsanlage zu erfüllenden Aufgabenstellungen konkret beschreiben und auch die Kostenübernahme durch die Netzbetreiber beinhalten. Zur Vermeidung von Willkür bei der Auswahl der „relevanten Anlagen“ empfehlen wir die Relevanz in dem Testplan näher zu beschreiben. Es ist klarzustellen, dass Erzeugungsanlagen, die an das Hochspannungsnetz (110 kV) angeschlossen sind nicht unter die Regelungen dieses Dokuments fallen.]				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Bzgl. ‚Präzisierung SNN‘ siehe #ID1. Somit fallen unter anderem auch SNN im Hochspannungsnetz unter die Regelungen des Testplans. Im Testplan erfolgt keine Behandlung der Bekanntmachung des Testplans selbst, wenngleich eine entsprechende Information bzw. ein Hinweis auf den Testplan nach dessen Genehmigung durch Bundesnetzagentur angeraten ist und von den ÜNB auch erfolgen wird (detaillierte Informationen hierzu aktuell nicht möglich). Bzgl. ‚Vertragsgestaltung‘ weisen die ÜNB den Kommentar zurück und verweisen auf die Ausführungen zum Kommentar #ID5 unter „ Allgemeine Anmerkungen“. Die Behandlung des Punkts ‚Kostentragung‘ erfolgt in Kapitel 3.5.				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeilen 116-123 Es geht nicht hervor, welcher Betreiber von Erzeugungsanlagen und welcher signifikante Netznutzer (SNN) tatsächlich betroffen sind. Es ist aus unserer Sicht klarzustellen, dass - sofern Betreiber von Erzeugungsanlagen und SNN von den im NC ER enthaltenen Aufgabenstellungen des Netzwiederaufbauplans und des Systemschutzplans betroffen sein sollen ("relevante Anlagen")-, diese informiert werden und zwischen diesen und dem betroffenen Netzbetreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden. Diese Vereinbarungen müssten u.a. die einzelnen vom Betreiber der Erzeugungsanlage zu erfüllenden Aufgabenstellungen konkret beschreiben und auch die Kostenübernahme durch die Netzbetreiber beinhalten. Zur Vermeidung von Willkür bei der Auswahl der „relevanten Anlagen“ empfehlen wir, die Relevanz in dem Testplan näher zu beschreiben. Zudem ist klarzustellen, dass Erzeugungsanlagen, die an das Hochspannungsnetz (110 kV) angeschlossen sind, nicht unter die Regelungen dieses Dokuments fallen.]				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Dritter Spiegelstrich - Betreibern von Erzeugungseinheiten und weiteren signifikanten Netznutzern (SNN) ... ist zu streichen. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch den NC-ER und den Testplan Betreibern von Erzeugungseinheiten und signifikanten Netznutzern mit erheblichen Kosten für die Durchführung von umfangreichen Tests belastet werden ohne dass sie eine Chance haben diese Kosten anders als Netzbetreiber umlegen zu können. Die entsprechend Betroffenen müssen durch den vierten Spiegelstrich eingebunden werden! Es ist aus unserer Sicht klarzustellen, dass sofern Betreiber von Erzeugungseinheiten und signifikante Netznutzer die von den im NC ER enthaltenen Aufgabenstellungen des Netzwiederaufbauplans und des Systemschutzplans betroffen sein sollen, informiert werden und zwischen diesen und dem betroffenen Netzbetreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden. Diese Vereinbarungen müssten u.a. die einzelnen Aufgabenstellungen konkret beschreiben und auch die Kostenübernahme durch die Netzbetreiber beinhalten. Gemäß dem Network Code Emergency and Restoration (NC ER) Artikel 12.3 und Artikel 24.3 hätten die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 18. Dezember 2018 die Verpflichtung gehabt, signifikanten Netznutzern oder Anbietern von Systemdienstleistungen zur Vermeidung einer Störungsausweitung, durchzuführende Maßnahmen im Rahmen des Netzwiederaufbau- und Systemschutzplans mitzuteilen. Dies ist bis heute nicht geschehen.				
Antwort ÜNB	Die Behandlung des Punkts ‚Kostentragung‘ erfolgt in Kapitel 3.5.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Bzgl. ‚Maßnahmenkatalog gemäß NC ER‘ weisen die ÜNB den Punkt zurück. Die Tests hinsichtlich der Konformität von Anforderungen aus bestehenden Regelwerken aus Kapitel 3.1 sind nicht als ‚Maßnahmen‘ im Sinne der Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 24 Abs. 3 zu sehen. Der Testplan definiert keinen neuen Anforderungen, sondern lediglich die Überprüfung der bestehenden und implementierten Anforderungen an Anlagen.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die betroffenen Anlagen in den Zeilen 117-124 sind nicht eindeutig formuliert. Es ist zu definieren, welche Betreiber von Erzeugungseinheiten sowie Netznutzer es betrifft und diese sollten schriftlich informiert werden, damit dazu entsprechende vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden können. Die Kosten sind durch den Nachweisempfänger, in diesem Fall der Netzbetreiber, zu übernehmen.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Präzisierung SNN‘ siehe #ID1. Die Behandlung des Punkts ‚Kostentragung‘ erfolgt in Kapitel 3.5.				
Kommentar	#ID9	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Was ist bestimmend für die Relevanz von Anlagen (217)? Durch den Einbezug der SNN (120-122) ergibt sich eine große Anzahl betroffener Anlagen, wenn keine weitere Differenzierung erfolgt. Eine Differenzierung könnte darüber getroffen werden, ob die in Kapitel 4 definierten Prüfgegenstände für die jeweilige Anlage einschlägig sind. Wenn die Prüfgegenstände für den SNN nicht relevant sind, sollten sie natürlich nicht angewendet werden. Aufgrund der großen Anzahl betroffener Anlage sollten sich die Tests auf ein den Aufgaben angemessenes Minimum beschränken.				
Antwort ÜNB	siehe #ID1				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Im Sinne der Rechtssicherheit sollte der persönliche Anwendungsbereich des Testplans in selbigem unter dem Abschnitt 3.2 („Betroffene Anlagen“) eindeutig präzisiert werden, d.h. die vom Testplan Betroffenen müssen ihre Betroffenheit daraus eindeutig erkennen können. Daher sind die betroffenen SNN hier eindeutig zu definieren. Die aufgeführten Verweise im Dokument und in den einzelnen Verordnungen sind nicht eindeutig und lassen einen Interpretationsspielraum zu, der seitens der potentiell Betroffenen hinsichtlich ihrer Betroffenheit für Unsicherheit sorgt.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Außerdem sollte eine Informationspflicht aufgenommen werden, dass der Netzbetreiber alle Betreiber von Erzeugungseinheiten und signifikante Netznutzer, die von den im NC ER enthaltenen Aufgabenstellungen des Netzwiederaufbauplans und des Systemschutzplans betroffen sind, vorab informiert und zwischen diesen und dem betroffenen Netzbetreiber eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Präzisierung SNN‘ siehe #ID1. Im Testplan erfolgt keine Behandlung der Bekanntmachung des Testplans selbst, wenngleich eine entsprechende Information bzw. ein Hinweis auf den Testplan nach dessen Genehmigung durch Bundesnetzagentur angeraten ist und von den ÜNB auch erfolgen wird (detaillierte Informationen hierzu aktuell nicht möglich). Es wird empfohlen, dass diese in den unterlagerten Netzebenen entsprechend der informatorischen Kaskade an die jeweiligen direkt angeschlossenen Netzkunden weitergeleitet wird. Bzgl. ‚Vertragsgestaltung‘ weisen die ÜNB den Kommentar zurück und verweisen auf die Ausführungen zum Kommentar #ID5 unter „Allgemeine Anmerkungen“.				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Aus der Textpassage (Zeilen 116-124) geht nicht hervor, welcher Betreiber von Erzeugungsanlagen und welcher signifikante Netznutzer tatsächlich betroffen ist. Es ist klarzustellen, dass sofern Betreiber von Erzeugungseinheiten und signifikante Netznutzer, die von den im NC ER enthaltenen Aufgabenstellungen des Netzwiederaufbauplans und des Systemschutz-plans betroffen sein sollen, informiert werden und zwischen diesen und dem betroffenen Netzbetreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden. Diese Vereinbarungen müssten u.a. die einzelnen Aufgabenstellungen konkret beschreiben und auch die Kosten-übernahme durch die Netzbetreiber beinhalten. Aufgrund der großen Anzahl betroffener Anlage sollten sich die Tests auf ein den Aufgaben angemessenes Minimum beschränken.				
Antwort ÜNB	siehe #ID11				
Kommentar	#ID13	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Welche Erzeugungsanlagen bzw. bis zu welcher Spannungsebene sind Erzeugungsanlagen betroffen?				
Antwort ÜNB	siehe #ID1				

Testplan / Konsultationsbericht

zu Kapitel 3.3 Prüfverfahren

Tabelle 11: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.3

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15	6	1,2,4,5,7,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 12: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.3

Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Für die am Netz betriebenen Anlagen gelten die Normen und Richtlinien die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorlagen. Nur Neuanlagen und Anlagen die eine wesentliche Änderung bekamen, sind gezwungen die Normen und Richtlinien aus Kapitel 3 einzuhalten.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 125: Umbenennung von Testverfahren in Prüfverfahren, da in den folgenden Tabellen immer von Prüfverfahren gesprochen wird. Zeile 126 – 128: In den Tabellen sollte zu den einzelnen Tests bei Prüfverfahren (Prüfung der Funktion, Simulation, Funktionstest) eine detaillierte Beschreibung zur Durchführung des geforderten Tests angeben bzw. ein Verweis zu der Stelle, wo die Beschreibung des Prüfverfahrens zu finden ist, beschrieben sein.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Die Überschrift des Kapitels wurde in „ Prüfverfahren “ geändert. Bzgl. ‚Detaillierung des Prüfverfahrens‘ ist aus Sicht der ÜNB keine weitere Erläuterung des Begriffs ‚Funktionstest‘ erforderlich. Aus den Anforderungen des Testplans und den vertraglichen Modalitäten gehen die Anforderungen an die durchzuführenden Tests hervor.				

zu Kapitel 3.4 Aufgaben und Rollen

Tabelle 13: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.4

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
------------	-----------	---------

Testplan / Konsultationsbericht

15	6	1,2,4,5,7,8,9,10,11,12,13,14
----	---	------------------------------

Es wurden keine erläuternden Kommentare zu diesem Kapitel eingereicht.

zu Kapitel 3.4.1 Testverantwortliche

Tabelle 14: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.4.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,6,7,11	2,5,8,9,10,12,13,14

Tabelle 15: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.4.1

Kommentar	#ID1	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	ggf. Mitteilung an Industriekunden erforderlich, sofern diese aus Sicht ihres ANB ein SNN sind.				
Antwort ÜNB	Im Testplan erfolgt keine Behandlung der Bekanntmachung des Testplans selbst, wenngleich eine entsprechende Information bzw. ein Hinweis auf den Testplan nach dessen Genehmigung durch Bundesnetzagentur angeraten ist und von den ÜNB auch erfolgen wird (detaillierte Informationen hierzu aktuell nicht möglich). Es wird empfohlen, dass diese in den unterlagerten Netzebenen entsprechend der informatorischen Kaskade an die jeweiligen direkt angeschlossenen Netzkunden weitergeleitet wird.				
Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Wir halten nichts von der 10 Jahresdokumentation. Wer den Testanfordert, sollte diese Nachweise auch aufbewahren.				
Antwort ÜNB	Alle Nachweise sind gemäß der einschlägigen gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht liegt beim Anlagen- bzw. Testverantwortlichen.				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Die Rolle als Testverantwortlicher kann nur insoweit übernommen werden, als es hierzu auch eine vertragliche Vereinbarung darüber gibt. Sie lässt sich nicht pauschal mit diesem Dokument übertragen!				
Antwort ÜNB	Die Prüfungen und Tests sind vom jeweiligen Anlagenbetreiber bzw. Testverantwortlichen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht durchzuführen. Vertragliche Regelungen werden mit Ausnahme der Schwarzstarttests (Kapitel 5.2) und Betriebsversuche (Kapitel 5.3) als nicht zwingend erforderlich angesehen, können jedoch bilateral zwischen den betroffenen				

Testplan / Konsultationsbericht

	Akteuren getroffen werden. Bei Betriebsversuchen obliegt die übergeordnete Testverantwortung dem ÜNB.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Änderungsvorschlag für Zeile 145: „Alle Nachweise sind mindestens 10 Jahre durch den Nachweisempfänger aufzubewahren.“				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 135 – 136: Zu den in den folgenden Abschnitten geforderten Tests bei Prüfverfahren ist eine detaillierte Beschreibung zur regelkonformen Durchführung anzugeben (bzw. ein Verweis). Die zu dokumentierenden Ergebnisse sind zu benennen. Zeile 139 – 141: Für die einzelnen Tests sind die „ausreichenden“ Informationen zu präzisieren, welche zu einer positiven bzw. negativen Bewertung führen.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Bzgl. ‚Detaillierung des Prüfverfahrens‘ siehe #ID10 unter „zu Kapitel 3.3 Prüfverfahren“.				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Der Umfang der Dokumentation, der von den Testverantwortlichen erstellt werden soll, ist zu konkretisieren. Hierzu sollte eine Standard-Dokumentenvorlage für jeden Test etabliert werden.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Detaillierung des Prüfverfahrens‘ siehe #ID10 unter „zu Kapitel 3.3 Prüfverfahren“. Dennoch begrüßen die ÜNB den Vorschlag zur Erarbeitung einer Standard-Dokumentenvorlage für jeden Test. Dies erfolgt allerdings nicht im Rahmen des Testplans, sondern bei der Festlegung des konkreten Testverfahrens.				

zu Kapitel 3.4.2 Nachweisempfänger

Tabelle 16: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.4.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	6,11	2,4,5,7,8,9,10,12,13,14

Tabelle 17: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.4.2

Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Nachweise über Tests erhält der ÜNB nur insoweit, als das es hierfür eine vertragliche Vereinbarung darüber gibt. Als Betreiber von Erzeugungsanlagen ist es unser eigenes Interesse regelmäßige Tests unserer Anlagen durchzuführen. Aus Datenschutzgründen sehen wir nicht die Notwendigkeit einer pauschalen und regelmäßigen Mitteilung von Testergebnissen.				
Antwort ÜNB	Gemäß NC ER ist es die Aufgabe der ÜNB, die Nachweise über die Durchführung von Prüfungen gemäß Testplan nachzuhalten und zu dokumentieren. Dazu müssen die Nachweise unabhängig von existierenden Verträgen den zuständigen ÜNB vorgelegt werden. Die Ausgestaltung der Nachweise wird im Testplan nicht genau definiert. Vielmehr ist ein jeweils geeignetes Format zu definieren, welches auch die anwendbaren Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit berücksichtigt.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 147: Die verbindliche Rechtsgrundlage, mit welcher der Nachweisempfänger die erforderlichen Tests termingerecht mit Setzung einer Frist vom Testverantwortlichen anfordert, ist zu benennen.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Mit der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur wird die regulatorische Grundlage zur Umsetzung der Vorgaben des Testplans erreicht Folgender Satz wurde daher in Absatz 2 ergänzt: „ Die regulatorische Grundlage für diese Anforderung stellt der hier vorliegende und durch die Bundesnetzagentur genehmigte Testplan dar. “				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die aufgeführte Frist von 8 Wochen für die unaufgeforderte Bereitstellung der Nachweise ist zu kurz bemessen. Hier sollten unserer Ansicht nach mindestens 12 Wochen zur Verfügung stehen.				

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	Die Frist für die Bereitstellung der Nachweise wird gemäß Vorschlag auf 12 Wochen verlängert. Der Text in Absatz 2 Satz 2 wurde wie folgt angepasst: „[...] in geeigneter Form spätestens 8-12 Wochen nach Ablauf [...]“
--------------------	---

zu Kapitel 3.5 Kostentragung

Tabelle 18: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.5

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1	4,5,6,7,9,11,12,13,14,15	2,8,10

Tabelle 19: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.5

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Die nachfolgende Textpassage (Zeilen 158-160) macht zudem noch einmal deutlich, dass eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Testverantwortlichem (Betreiber von Erzeugungsanlagen und signifikanter Netznutzer) zwingend notwendig ist, welche auch die Kostentragung explizit regelt. Es nicht hinnehmbar, dass mit diesem Dokument die Kostentragung für die Überprüfung an den Testverantwortlichen übertragen wird. Bei vielen hier definierten Anforderungen geht es um Tests von Fähigkeiten, die der ÜNB als Systemdienstleistung (SDL) nutzt, insbesondere z.B. Umsteuerung von PSW (4.1.5) oder 4.2.2 Maßnahmen der dezentralen Blindleistungseinspeisung. Die Vorhaltung und Erbringung einer SDL erfolgt nicht kostenfrei für den Anlagenbetreiber. Dies ist entsprechend zu vergüten. [EnBW: Dem Betreiber einer Erzeugungsanlage ist nicht geholfen, wenn gegenüber Netzbetreibern festgestellt wird, dass aus diesem Testplan resultierende Kosten anrechenbare Netzkosten darstellen, da der Betreiber einer Erzeugungsanlage die Erlöse aus den Produkten der Erzeugungsanlage bezieht. Der Testverantwortliche ist von allen Kosten freizustellen; die Kosten hat derjenige zu tragen, der die Tests anfordert.				
Antwort ÜNB	Die ÜNB lehnen die eingebrachten Einwände gegen den Punkt ‚Kostentragung‘ ab. Es ist weder Aufgabe noch Ziel des Testplans, komplexe Kostenregelungen zur Durchführung der Test zu etablieren, noch haben die ÜNB hierzu die Ermächtigung. Der Hinweis auf die Anerkennungsfähigkeit der aus dem Testplan resultierenden Kosten für Netzbetreiber beruht auf den entsprechenden Ausführungen hierzu im NC ER Artikel 8 Absatz 2. Des Weiteren ist hier auf die Ausführungen zu #ID5 unter „Allgemeine Anmerkungen“ verwiesen.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Um diesen Standpunkt im Testplan nochmals klarer herauszustellen, wurde der Text wie folgt abgeändert: „Die Kosten, die zum Nachweis der Erfüllung von Anwendungsregeln, Anschlussrichtlinien sowie technischen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik dienen, sind durch für die Überprüfungen werden von den Testverantwortlichen zu getragen. Explizit davon ausgenommen sind die Nachweise zu den Punkten 5.2 (Schwarzstarttest) und 5.3 (Betriebsversuche). Kosten von Netzbetreibern stellen gemäß NC ER Art. 8 [1] anrechenbare Netzkosten dar.“				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 158-160 Die Textpassage macht deutlich, dass eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Testverantwortlichem (Betreiber von Erzeugungsanlagen und SNN) zwingend notwendig ist, welche auch die Kostentragung explizit regelt. Es nicht hinnehmbar, dass mit diesem Dokument die Kostentragung für die Überprüfung an den Testverantwortlichen übertragen wird! Bei vielen hier definierten Anforderungen geht es um Tests von Fähigkeiten, die der ÜNB als Systemdienstleistung (SDL) nutzt, insbesondere z.B. Umsteuerung von PSW (4.1.5) oder 4.2.2 Maßnahmen der dezentralen Blindleistungseinspeisung. Die Vorhaltung und Erbringung einer SDL ist/erfolgt nicht kostenfrei für den Anlagenbetreiber. Dies ist entsprechend zu vergüten. Dem Betreiber einer Erzeugungsanlage ist nicht geholfen, wenn gegenüber Netzbetreibern festgestellt wird, dass aus diesem Testplan resultierende Kosten anrechenbare Netzkosten darstellen, da der Betreiber einer Erzeugungsanlage die Erlöse aus den Produkten der Erzeugungsanlage bezieht. Der Testverantwortliche ist von allen Kosten freizustellen; die Kosten hat derjenige zu tragen, der die Tests anfordert.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Kapitel 3.5 macht noch einmal deutlich, dass eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Testverantwortlichem (Betreiber von Erzeugungsanlagen und signifikanter Netznutzer) zwingend notwendig ist, welche auch die Kostentragung explizit regelt. Es ist nicht hinnehmbar, dass mit diesem Dokument die Kostentragung für die umfangreichen Überprüfungen (Konformitäts- und Funktionstests, Betriebsversuche, etc..) den Testverantwortlichen übertragen wird. Sofern Anlagenbetreiber und SNN nicht die Möglichkeit haben die Kosten der Tests entsprechend erstattet zu bekommen, halten wir diesen Vorschlag für völlig inakzeptabel. Warum sollen Anlagenbetreiber und SNN ihre Kosten selber tragen, während Netzbetreiber ihre Kosten erstattet bekommen.				

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Änderungsvorschlag für Zeilen 159-160: „Die Kosten für die Überprüfung werden durch den Nachweisempfänger getragen.“				
Antwort ÜNB	Die ÜNB sind nicht ermächtigt, die vorgeschlagene Formulierung im Testplan zu verankern (weiterführend siehe #ID4).				
Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Die Kosten sollten NICHT von den Testverantwortlichen getragen werden (159), wenn es sich um Erzeuger/Anlagenbetreiber handelt. Der Erzeuger sollte die Kosten gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen können. Für den Netzbetreiber sollten die Kosten die der Erzeuger geltend macht genauso umlagefähig sein wie seine eigenen Kosten. Bei Kosten die dem Anlagenbetreiber durch die Tests entstehen handelt es sich um Kosten für eine Systemdienstleistung zum Netzwiederaufbau. Es handelt sich damit um eine vergütungsfähige Dienstleistung und nicht um eine netzzugangsdefinierende Netzanschlussbedingung. In Abstimmung mit den Netzbetreibern sollten die Erzeuger die Tests nach Möglichkeit in den Normalbetrieb ihrer Anlagen integrieren, um die Kosten zu minimieren.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4 Bzgl. ‚Integration der Tests in den Normalbetrieb‘ ist dies nur in soweit möglich, wie die betreffenden Funktionen und Eigenschaften im Normabetrieb Anwendung finden und somit auch testbar sind. Ist dies der Fall, kann der Nachweis aus dem Normalbetrieb heraus erfolgen (siehe auch Beschreibung der einzelnen Prüfverfahren). In allen anderen Fällen ist jedoch eine gesonderte Prüfung der Funktion oder Eigenschaft erforderlich.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 159 – 160: Die Kostentragung bzw. Kostenwälzung für die einzelnen Tests ist unklar bezüglich der vertraglichen Regelungen. Es ist darzulegen, ob die einzelnen Tests im Rahmen der gültigen Richtlinien der Netzanschlussverträge oder durch extra vertraglich zu bindende Systemdienstleistungen zu erbringen sind. Am Beispiel für die Systemdienstleistung „Schwarzstart“: Kein Betreiber einer Erzeugungseinheit (Testverantwortlicher) wird bei einer neu zu errichtenden Anlage Schwarzstartfähigkeit realisieren und diese auf eigene Kosten nachweisen, wenn der Business Case für die zusätzlichen Investitionskosten nicht absehbar ist und die Schwarzstartfähigkeit nicht vertraglich/gesetzlich fest fixiert ist.				

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. siehe #ID4				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Das übergeordnete Ziel der Verordnung ist die Gewährleistung der Systemsicherheit (vgl. insbes. deren 5. und 6. Erwägungsgrund). Maßgebliche Adressaten sind deshalb die dafür verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (vgl. § 12 EnWG). Profiteure eines funktionierenden Elektrizitätsversorgungsnetzes sind insbesondere die daran angeschlossenen Verbraucher (Anschlussnutzer) und deren Lieferanten (i.d.R. Netznutzer). Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die durch die in der Verordnung definierten Maßnahmen entstehenden Kosten bei diesen zu allokalieren. Diesem Umstand trägt die Verordnung durch Artikel 8 Absatz 1 Rechnung, indem sie die Anerkennung der Kosten als Bestandteil der über die Netznutzer abzurechnenden Netzkosten bzw. -entgelte grundsätzlich vorsieht. Auf diese Weise werden, die durch die Umsetzung der Verordnung entstehenden Kosten sachgerecht auf die Marktteilnehmer übertragen, die von den Maßnahmen maßgeblich profitieren. Für die Betreiber der Energieversorgungsnetze sind sie – „so oder so“ – lediglich eine neutrale Position. Folglich sollte Zeile 159-160 wie folgt lauten: „Die Kosten für die Überprüfungen werden von den Netzbetreibern getragen. Kosten von Netzbetreibern stellen gemäß NC ER Art. 8 [1] anrechenbare Netzkosten dar.“				
Antwort ÜNB	siehe #ID7				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Die Kostentragung bei Testfällen gemäß Ziffer 3.5 scheint zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern/Anschlussnehmern nicht gleich geregelt zu sein. Die Textpassage (Zeilen 158-160) macht noch einmal deutlich, dass eine Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Testverantwortlichem (Betreiber von Erzeugungsanlagen und signifikanter Netznutzer) zwingend notwendig ist, welche auch die Kostentragung explizit regelt. Es nicht hinnehmbar, dass mit diesem Dokument die Kostentragung für die Überprüfung an den Testverantwortlichen übertragen wird. Der Erzeuger sollte die Kosten gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen können. Für den Netzbetreiber sollten die Kosten, die der Erzeuger geltend macht, genauso umlagefähig sein wie seine eigenen Kosten. Bei Kosten, die dem Anlagenbetreiber durch die Tests entstehen, handelt es sich um Kosten für eine Systemdienstleistung zum Netzwiederaufbau. Es				

Testplan / Konsultationsbericht

	handelt sich damit um eine vergütungsfähige Dienstleistung und nicht um eine netzzugangsdefinierende Netzanschlussbedingung. In Abstimmung mit den Netzbetreibern sollten die Erzeuger die Tests nach Möglichkeit in den Normalbetrieb ihrer Anlagen integrieren, um die Kosten zu minimieren.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID13	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	ungleiche Behandlung von Kosten – Anlagenbetreiber sollen Kosten selber tragen und Netzbetreiber können Kosten anrechnen				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID14	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Ausdrückliche Zustimmung zur ablehnenden VGB-Stellungnahme. Um Missverständnisse zu vermeiden: ggf. vorhandene Vergütung für die Vorhaltung von Schwarzstartfähigkeit betrifft lediglich die kontrahierten Anlagen und ist tendenziell nicht kostendeckend. Alle anderen vom Testplan erfassten SNN erbringen ebenfalls Systemdienstleistungen, vergl. VGB-Stellungnahme: z.B. (nicht vollständige Liste) Umsteuern von PSW.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4 Bzgl. ‚Kostendeckung Schwarzstartfähigkeit‘ handelt es sich um zwischen Anbieter der Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit und dem kontrahierenden ÜNB ausgehandelten Preisen.				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Kosten für Tests sind auch bei Dritten vom ÜNB zu tragen.				
Antwort ÜNB	siehe #ID7				

zu Kapitel 3.6 Anlässe und Fristen

Tabelle 20: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.6

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,5,6,7,9,11,12,13	2,8,10,14

Testplan / Konsultationsbericht

Tabelle 21: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.6

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Forderung einer erneuten Überprüfung wird auch nach einer „Instandsetzung einer Anlage“ und „Stillstandszeit von mehr als 3 Monaten“ erhoben. Beide Forderungen sind aus Sicht der Betreiber von Erzeugungsanlagen nicht akzeptabel: Eine „Instandsetzung“ ändert selbst bei einem Kompletttausch nicht die Auslegung eines Betriebsmittels, sondern entspricht einem 1:1-Austausch bzw. Wiederherstellung, bei der die Funktion unverändert bleibt. Im Rahmen eines Stillstands erfolgt ebenfalls keine Verschlechterung eines Betriebsmittels – im Gegenteil werden bestimmte Anlagenteile während eines Stillstands tendenziell eher geschont. Wenn überhaupt ist eine Überprüfung von Funktionen höchstens dann anzuraten, wenn ein für die Funktion wesentliches Anlagenteil durch ein Teil mit anderer Funktionsweise ersetzt wird oder wesentliche Parameter in einer Steuerung eines solchen Teils geändert werden. Dieser Sachverhalt trifft auch auf Kap. 4.1.5 (Umsteuerung von Pumpspeicherkraftwerken und Leistungsreduktion von Speichern), Kap. 4.1.6 (Netztrennung von Erzeugungsanlagen) zu. Die Häufigkeit des Nachweises ist genauer zu beschreiben. „Auf Anforderung“ kann auch bedeuten, dass ein Netzbetreiber einen monatlichen Funktionstest fordern könnte. Wir empfehlen folgende Formulierung „Auf Anforderung von ÜNB oder Anschlussnetzbetreiber, jedoch nicht häufiger als alle XXX Jahre “.				
Antwort ÜNB	Bzgl. dem Punkt ‚Stillstandszeit‘ wurde der Kommentar angenommen und im Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert: „Gleiches gilt auch nach einem Stillstand einer Anlage von mehr als drei Monaten, sofern sich der Stillstand auf die betreffende Fähigkeit der Anlage auswirkt.“ Die ÜNB lehnen jedoch den Kommentar in Bezug auf ‚Instandsetzung‘ ab. Kommt es zu einem Tausch wesentlicher Komponenten (z. B. Generator, Turbine, Wechselrichter, etc.), sind auch bei baugleichen Komponenten die Tests zu wiederholen. Diese entsprechen hierbei den Tests, die auch bei einer Erstinbetriebnahme erfolgen und letztlich auch eine Abnahme der Anlagen durch den Betreiber gegenüber dem Lieferanten/Hersteller entspricht. Somit entstehen hieraus keine zusätzlichen Aufwände bzw. Kosten für den Anlagenbetreiber.				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	161-166 Die Forderung einer erneuten Überprüfung wird auch nach einer „Instandsetzung einer Anlage“ und „Stillstandszeit von mehr als 3 Monaten“ erhoben. Beide Forderungen sind aus Sicht der Betreiber von Erzeugungsanlagen nicht akzeptabel:				

Testplan / Konsultationsbericht

	Eine „Instandsetzung“ ändert selbst bei einem Komplettaustausch nicht die Auslegung eines Betriebsmittels, sondern entspricht einem 1:1-Austausch bzw. Wiederherstellung, bei der die Funktion unverändert bleibt. Im Rahmen eines Stillstands erfolgt ebenfalls keine Verschlechterung eines Betriebsmittels – im Gegenteil werden bestimmte Anlagenteile während eines Stillstands tendenziell eher geschont. Wenn überhaupt ist eine Überprüfung von Funktionen höchstens dann anzuraten, wenn ein für die Funktion wesentliches Anlagenteil durch ein Teil mit anderer Funktionsweise ersetzt wird oder wesentliche Parameter in einer Steuerung eines solchen Teils geändert werden. Dieser Sachverhalt trifft auch auf Kap. 4.1.5 (Umsteuerung von Pumpspeicherkraftwerken und Leistungsreduktion von Speichern), Kap. 4.1.6 (Netztrennung von Erzeugungsanlagen) zu. Die Häufigkeit des Nachweises ist genauer zu beschreiben. „Auf Anforderung“ kann auch bedeuten, dass ein Netzbetreiber einen monatlichen Funktionstest fordern könnte. Wir empfehlen folgende Formulierung „Auf Anforderung von ÜNB oder Anschlussnetzbetreiber, jedoch nicht häufiger als alle XXX Jahre“. Wir bitten um Beachtung, dass unsere Anmerkung zu den Fristen, die im weiteren Dokument vielfach als Prüftermine ausgewiesen sind, im gesamten Dokument gilt und nicht mehrfach erwähnt wurde!				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Ein Nachweis bei Erstinbetriebnahme ist akzeptabel, da es bereits im Interesse des Eigentümers ist, eine vollständig funktionierende Anlage zu übernehmen. Überprüfungen bei Wiederinbetriebnahme und nach längerem Stillstand sind nur dann durchzuführen, sofern Änderungen an wesentlichen Teilen der Funktion vorgenommen wurden und auch nur insofern, dass es hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber gibt. Des Weiteren sollte der Stillstandszeitraum von mehr als 3 Monaten speziell für Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken verlängert werden, da ansonsten nach jeder Revision eines Maschinensatzes in einem Kraftwerk ein Nachweis der Funktionalität erforderlich ist.				
Antwort ÜNB	Der Einwand bzgl. „Wiederinbetriebnahme nach Stillstand“ wurde angenommen und der Text abgeändert (vgl. Ausführungen hierzu in #ID4).				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Änderungsvorschlag für die Zeilen 162-166: "Ein Nachweis erfolgt bei Erstinbetriebnahme. Nach einem Stillstand der Anlage von mehr als 3 Monaten oder nach Änderungen an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln erfolgt ein Nachweis, wenn sich der Stillstand oder die Änderungen auf die jeweilige Fähigkeit auswirken."				

Testplan / Konsultationsbericht

	(Zweiten Satz komplett streichen)				
Antwort ÜNB	siehe #ID6				
Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Der Nachweis nach einem Stillstand einer Anlage von mehr als drei Monaten (164-165) ist abzulehnen. Die Frist entbehrt einer technischen Grundlage. Es ist ein Normalzustand, dass Anlagen mehr als 3 Monaten und mitunter auch nach Jahren im Stillstand wieder angefahren werden. Die zeitliche Befristung sollte entfallen. Alternativ kann der erste Satz geändert werden: „...an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln oder einem längeren Stillstand, welche sich auf die jeweilige Fähigkeit auswirken.“				
Antwort ÜNB	siehe #ID6				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 162 – 165: Danach gilt dies auch für alle Bestandsanlagen.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist nicht ersichtlich, ob ein Änderungsbedarf gesehen wird oder dem Vorschlag der ÜNB zugestimmt wird. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Regelung alle Anlagen betrifft, daher auch Bestandsanlagen mit entsprechenden Funktionen und Eigenschaften. Da seitens der ÜNB kein Änderungsbedarf ersichtlich ist, wird der Kommentar als abgelehnt eingestuft.				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Die Anforderung einen Nachweis zu erbringen, wenn eine Anlage sich länger als drei Monate im Stillstand befand, ist unserer Auffassung nach nicht angemessen und sachgerecht. Sollte bilateral zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber (Systemdienstleister oder SNN) keine abweichende Regelung zur Nachweiserbringung getroffen sein, dann sollte ein längerer Zeitraum für den Nachweis bei Stillstand gewählt werden.				
Antwort ÜNB	siehe #ID6				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Der Nachweis nach einem Stillstand einer Anlage von mehr als drei Monaten (164-165) ist abzulehnen. Die Frist entbehrt einer technischen Grundlage. Es ist ein Normalzustand, dass Anlagen mehr als 3 Monate und mitunter auch nach Jahren im Stillstand wieder angefahren werden. Die zeitliche Befristung sollte entfallen. Alternativ kann der erste Satz geändert werden: „...an				

Testplan / Konsultationsbericht

	Anlagenteilen oder Betriebsmitteln oder einem längeren Stillstand, welche sich auf die jeweilige Fähigkeit auswirken.“				
Antwort ÜNB	siehe #ID6				
Kommentar	#ID13	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Testpflicht nach einem Stillstand von 3 Monaten ist vom Zeitraum sachlich nicht begründet – warum sollte eine Testpflicht nach einem Stillstand bestehen, wenn keine Auswirkung auf die Fähigkeit besteht (Widerspruch zur Änderung von Anlagenteilen)				
Antwort ÜNB	siehe #ID6				

zu Kapitel 3.7 Verfahren bei Misserfolg von Überprüfungen

Tabelle 22: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.7

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	6,9,12	2,4,5,7,8,10,11,13,14

Tabelle 23: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.4.2

Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Eine solche Vorgehensweise ohne vertragliche Regelungen halten wir für nicht angemessen. Sofern vertragliche Regelungen vorliegen, haben sich die Vertragspartner entsprechend daran zu halten. Darüber hinaus können wir den Sinn einer Meldung an die BNetzA nicht erkennen.				
Antwort ÜNB	Vertragliche Regelungen sind nicht erforderlich, da der entsprechende Rahmen durch den Testplan gegeben ist. Darüber hinaus betrifft eine große Zahl der beschriebenen Tests die Konformität zu Anforderungen aus Netzanschlussregeln, die vertraglich mit dem Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnehmer festgeschrieben sind. Schlägt ein Test fehl, weist dies die Verletzung vertraglich vereinbarter Eigenschaften nach. Bzgl. ‚Meldung an die Bundesnetzagentur‘ weisen die ÜNB darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die überwachende Behörde ist, der Regelverletzungen zu melden sind, insbesondere, falls seitens der regelwidrig agierenden Partei keine Bereitschaft zur Behebung der Defizite besteht.				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Es sollte klargestellt werden, dass ein Misserfolg bei der Überprüfung keine Beeinträchtigung der normalen Netznutzung zur Folge hat. Dies beinhaltet auch, dass Eigenschaften und Funktionalitäten aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung (Bestandsschutz!) von den Tests nicht betroffen sind. Es besteht kein Zwang oder Automatismus zur erfolgreichen Überprüfung oder Nachbesserung der Funktionalität (168-175). Wenn die Überprüfung kein positives oder ausreichendes Ergebnis liefert, kann es insbesondere in bilateralen Verträgen außerdem die Möglichkeit geben dauerhaft oder zeitweise von der Leistung zurückzutreten.				
Antwort ÜNB	Bzgl. der ‚Auswirkungen auf den Normalbetrieb‘ ist dies von der Funktion/Eigenschaft abhängig, die eingeschränkt oder nicht verfügbar ist. Dem betroffenen Akteur wird die Möglichkeit zur Nachbesserung und Nachprüfung eingeräumt. Falls er dieser Möglichkeit nicht nachkommt, obliegt es der Bundesnetzagentur, über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Bzgl. ‚Bestandsschutz‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“, die ÜNB stimmen in diesem Punkt somit dem Einwand zu. Bzgl. ‚Zwang und Automatismus‘ stellen die ÜNB hier nochmals klar, dass die im Testplan genannten Anforderungen die wesentlichen technischen Eigenschaften betreffen, die Anlagen- und Netzbetreiber entsprechend der jeweils gültigen Regelwerke erfüllen müssen. Sie stellen somit keine Leistungen dar, von denen zurückgetreten werden kann. Eine Ausnahme hiervon stellt die Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit mit den damit verbundenen Tests 5.2 (Schwarzstarttest) und 5.3 (Betriebsversuch) dar. Daher weisen die ÜNB diesen Einwand zurück.				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Es sollte klargestellt werden, dass ein Misserfolg bei der Überprüfung keine Beeinträchtigung der normalen Netznutzung zur Folge hat. Dies beinhaltet auch, dass Eigenschaften und Funktionalitäten aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung (Bestandsschutz!) von den Tests nicht betroffen sind. Es besteht kein Zwang oder Automatismus zur erfolgreichen Überprüfung oder Nachbesserung der Funktionalität (168-175). Wenn die Überprüfung kein positives oder ausreichendes Ergebnis liefert, kann es insbesondere in bilateralen Verträgen außerdem die Möglichkeit geben, dauerhaft oder zeitweise von der Leistung zurückzutreten.				
Antwort ÜNB	siehe #ID9				

zu Kapitel 3.8 Verfahren bei Pflichtverletzungen

Tabelle 24: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 3.8

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,5,6,13	2,7,8,9,10,11,12

Tabelle 25: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 3.8

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Aus der nachfolgenden Textpassage (Pflichtverletzungen Zeile 180) ist unklar, was die Konsequenzen einer Meldung an die BNetzA sind.				
Antwort ÜNB	Die Bundesnetzagentur entscheidet über das weitere Vorgehen. Die ÜNB sind grundsätzlich an einer positiven Zusammenarbeit und Erfüllung interessiert. Da auch die ÜNB an NC ER und den hieraus resultierenden Testplan gebunden sind, muss im Falle eines Nichtgelingens der geforderten Prüfungen eine Meldung an die Bundesnetzagentur erfolgen. Eine Meldung an die Bundesnetzagentur und daraus folgende Handlungen der Behörde sind nur als letztmögliche Maßnahme zu sehen, falls bilaterale Gespräche ergebnislos bleiben. Da lediglich eine Erläuterung der Frage, aber keine Abänderung des Testplans vorgenommen wurde, wurde der Status der Antwort durch die ÜNB auf ‚Ablehnung‘ gesetzt.				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 179-181 Es ist unklar, was die Konsequenzen einer Meldung an die BNetzA sind.				
Antwort ÜNB	siehe ID#4				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Aus unserer Sicht gibt es nur dann einen Verpflichtenden, wenn es hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit klarer Aufgabenbeschreibung und Kostentragung gibt. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist dann auch das Verfahren bei Pflichtverletzung zu beschreiben.				
Antwort ÜNB	Der Testplan ist die deutschlandweit einheitliche Umsetzung der Anforderungen aus dem NC ER und damit durch europäisches Recht verankert. Zusätzliche vertragliche Regelungen sind daher nicht erforderlich. Ausnahme hierfür sind die Punkte 5.2 (Schwarzstarttest) und 5.3 (Betriebsversuch).				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Zeile 177 – 179: Die organisatorischen Abläufe sind nicht eindeutig. Bezugnehmend auf Zeile 147: Wenn es rechtlich bindend ist, muss der Nachweisempfänger den Testverantwortlichen zur termingerechten erforderlichen Testerbringung auffordern. Kommt dieser dem nicht nach, greift Kapitel 3.8: Der Nachweisempfänger fordert den Testverantwortlichen erneut zur termingerechten erforderlichen Testerbringung auf (Mahnung). Zeile 179: Ist die „wiederholte Aufforderung“ die erste oder zweite Mahnung?				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Die ursprüngliche Formulierung war hierzu nicht eindeutig. Der Kommentar wird angenommen und die Formulierung des Kapitels 3.8 wie folgt abgeändert: „Kommt ein Testverantwortlicher zu Überprüfungen Verpflichteter seinen Pflichten nach diesem Testplan nicht nach, wird er vom zuständigen ÜNB oder Anschlussnetzbetreiber Nachweisempfänger erster Ordnung mit Setzung einer geeigneten Frist aufgefordert, die fälligen Nachweise zu liefern (erste Mahnung). Erfolgt dies nach wiederholter Aufforderung (zweite Mahnung) nicht, wird die Bundesnetzagentur vom ÜNB oder Anschlussnetzbetreiber Nachweisempfänger erster oder zweiter Ordnung über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt.“ Hier ist nochmal klarzustellen, dass die Zyklen und Voraussetzung für die Durchführung der Tests jeweils unter „Prüftermine“ geregelt ist. Der Testverantwortliche ist selber verantwortlich, nachzuhalten, wann eines der hier genannten Kriterien eingetreten ist und muss dann eigenverantwortlich den Test durchführen und eine entsprechende Dokumentation hinterlegen. In dem Abschnitt geht es nur um die Bereitstellung des Nachweises auf Anforderung des Nachweisempfängers.				
Kommentar	#ID13	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Frist muss angemessen sein				
Antwort ÜNB	siehe ID#10				

Testplan / Konsultationsbericht

zu Kapitel 4 Systemschutzplan

Tabelle 26: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15	6,12	1,2,4,5,7,9,10,11,13,14

Tabelle 27: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4

Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Anforderungen und Maßnahmen nach Vorgaben des Systemschutzplans entsprechen Leistungen die zur Aufrechterhaltung des Systems dienen und sind demzufolge als Systemdienstleistungen zu beschaffen. Wir empfehlen daher hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreibern, SNN und Netzbetreibern zu schließen.				
Antwort ÜNB	siehe #ID5 unter „Allgemeine Anmerkungen zum Testplan“				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Weiterhin erscheint in Ziffer 4 (mehrere Stellen) die Testverpflichtung nach einem Stillstand von 3 Monaten nicht sachgerecht. Beispielsweise könnte eine Revision bewusst auf >3 Monate angelegt sein oder man betreibt die Anlage aufgrund einer Marktsituation nicht. Der Zeitraum ist willkürlich gewählt.				
Antwort ÜNB	Der Testplan wurde an den relevanten Stellen angepasst: „Nach einem Stillstand, <i>sofern sich dieser auf die betreffende Fähigkeit der Anlage auswirkt.</i> “				

zu Kapitel 4.1 Maßnahmen bei Frequenzabweichungen

Tabelle 28: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,5,6,12	2,7,8,9,10,11,13,14

Tabelle 29: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.1

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Maßnahmen bei Frequenzabweichungen, wie sie nachfolgend in den Zeilen 187 bis 191 als auch in den Zeilen 219 bis 228 beschrieben werden,				

Testplan / Konsultationsbericht

	betrachten wir als Vorhaltung einer Systemdienstleistung. Hierzu sind ebenfalls entsprechende Vereinbarungen mit einer Beschreibung der Aufgabenstellungen und der Vergütung zwischen dem Betreiber von Erzeugungsanlagen / signifikanten Netznutzer und dem Netzbetreiber zu vereinbaren!				
Antwort ÜNB	siehe #ID5 unter „Allgemeine Anmerkungen zum Testplan“				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 187-191 Maßnahmen bei Frequenzabweichungen, wie sie in den Zeilen 187 bis 191 als auch in den Zeilen 219 bis 228 beschrieben werden, betrachten wir als Vorhaltung einer Systemdienstleistung. Hierzu sind ebenfalls entsprechende Vereinbarungen mit einer Beschreibung der Aufgabenstellungen und der Vergütung zwischen dem Betreiber von Erzeugungsanlagen / SNN und dem Netzbetreiber zu treffen! Technische Restriktionen sind dabei zu beachten.				
Antwort ÜNB	siehe #ID5 unter „Allgemeine Anmerkungen zum Testplan“				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Maßnahmen bei Frequenzabweichungen, wie beispielsweise Lastabwurf ist gleichzusetzen wie die Beschaffung der Systemdienstleistung „Abschaltbarer Lasten“. Es ist unverständlich und unakzeptabel, warum bestimmten Betreibern von Lasten für die Erbringung dieser Dienstleistung eine entsprechende Vereinbarung mit Vergütung geschlossen wird, während Anlagenbetreiber und SNN diese kostenlos zur Verfügung stellen sollen.				
Antwort ÜNB	siehe #ID5 unter „Allgemeine Anmerkungen zum Testplan“				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Maßnahmen bei Frequenzabweichungen, wie in 4.1 und 4.1.5 beschrieben, stellen die Vorhaltung einer Systemdienstleistung dar. Hierzu sind ebenfalls entsprechende Vereinbarungen mit einer Beschreibung der Aufgabenstellungen und der Vergütung zwischen dem Betreiber von Erzeugungsanlagen / signifikanten Netznutzern und dem Netzbetreiber zu vereinbaren.				
Antwort ÜNB	siehe #ID5 unter „Allgemeine Anmerkungen zum Testplan“				

zu Kapitel 4.1.1 Unterfrequenzlastabwurfrelais

Tabelle 30: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	6	2,4,5,7,8,9,10,11,12,13,14

Es wurden keine erläuternden Kommentare zu diesem Kapitel eingereicht.

zu Kapitel 4.1.2 Abschaltbare Lasten (mit Frequenzabschaltvorrichtung)

Tabelle 31: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,5,6	2,7,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 32: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.2

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	zu 4.1.2 „Abschaltbare Lasten“: hier ist klarzustellen, dass hier nur vertraglich gebundene / präqualifizierte Lasten gemeint sind. Bei Abwurf „beliebiger“ Lasten können Folgeschäden bei Dritten auftreten, z.B. Fernwärme oder Entwässerungsanlagen.				
Antwort ÜNB	Der Text des Testplans wurde durch die Einfügung des Begriffs „präqualifizierter“ präzisiert. Satz 1 lautet jetzt wie folgt: „Eine Maßnahme zum Gegensteuern bei kurzzeitigen starken Frequenzeinbrüchen ist die automatische frequenzgesteuerte Abschaltung präqualifizierter „Sofort abschaltbarer Lasten“ (SOL).“				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 201-207 Zu „Abschaltbare Lasten“ ist klarzustellen, dass hier nur vertraglich gebundene / präqualifizierte Lasten gemeint sind. Bei Abwurf „beliebiger“ Lasten können Folgeschäden bei Dritten auftreten, z.B. Fernwärme oder Entwässerungsanlagen.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				

zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik

Tabelle 33: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.3

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	6,7,9,12	2,4,5,8,10,11,13,14

Tabelle 34: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.3

Kommentar	#ID1	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Keine Erheblichkeitsschwelle (Minimalleistung) genannt. Offen bzw. nicht erwähnt: Verfahren zur Festlegung und Weitergabe der Statiken (Festlegung durch ÜNB?)				
Antwort ÜNB	Die Erheblichkeitsschwelle ergibt sich aus den Richtlinien. Der Verweis auf die Vorgabe durch die ÜNB wurde an den betreffenden Stellen entfernt. Zusätzlich wurde ein Verweis auf die betreffenden technischen Anschlussregeln eingefügt. Die Formulierung im einleitenden Text wurde wie folgt angepasst: „Erzeugungseinheiten und Speicher müssen, auch wenn sie sich nicht an der Primärregelleistung beteiligen, ab einer Netzfrequenz von 50,2 Hz ihre Leistung mit einer vom ÜNB vorgegebenen Statik reduzieren. Neuanlagen müssen hierüber hinaus ab einer Unterfrequenz von 49,8 Hz ihre Leistung mit einer vom ÜNB vorgegebenen Statik so weit wie möglich erhöhen. Die Werte für die Statik sind dabei in den jeweils gültigen technischen Anschlussregeln und ggf. zusätzlich in den Netzanschlussverträgen vorgegeben.“. Unter ‚Anforderungen und Prüfverfahren‘ wurde die Aufzählung gekürzt und ein Verweis auf die Ausführungen in Kapitel 3.1 eingefügt. Die Anforderungen lauten nun wie folgt (keine Darstellung des gelöschten Textes): „- für die Erzeugungsanlage jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen (siehe Kapitel 3.1) - Netzanschlussregeln der Anschlussnetzbetreiber“				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Ein Nachweis bei Erstinbetriebnahme ist akzeptabel, da es bereits im Interesse des Eigentümers ist, eine vollständig funktionierende Anlage zu übernehmen. Überprüfungen bei Wiederinbetriebnahme und nach längerem Stillstand sind nur dann durchzuführen, sofern Änderungen an wesentlichen Teilen der Funktion vorgenommen wurden und auch nur insofern, dass es hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber gibt. Des Weiteren sollte der Stillstandszeitraum von mehr als 3 Monaten speziell für				

Testplan / Konsultationsbericht

	Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken verlängert werden, da ansonsten nach jeder Revision eines Maschinensatzes in einem Kraftwerk ein Nachweis der Funktionalität erforderlich ist. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Bereitstellung von zusätzlichen Funktionalitäten im Rahmen der Vorhaltung von Systemdienstleistungen ohne Vergütung erfolgt. Ferner ergeben sich zusätzliche Aufwendungen für den Test dieser Funktionalitäten.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Stillstandzeit‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.6 Anlässe und Fristen“. Bzgl. ‚Vergütung‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.5 Kostentragung“				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Änderungsvorschlag für die Zeile 210-213: "Erzeugungseinheiten [...], ab einer Netzfrequenz von 50,2 Hz ihre Leistung entsprechend ihrer technischen Parameter und mit einer vom ÜNB vorgegebenen Statik [...]" Änderungsvorschlag Prüftermine: "Ein Nachweis erfolgt bei Erstinbetriebnahme. Nach einem Stillstand der Anlage von mehr als 3 Monaten oder nach Änderungen an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln erfolgt ein Nachweis, wenn sich der Stillstand oder die Änderung auf die jeweilige Fähigkeit auswirken." Änderungsvorschlag Testverantwortlicher: ÜNB				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Stillstandzeit‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.6 Anlässe und Fristen“. Der Vorschlag zum Thema ‚Testverantwortlicher‘ wird abgelehnt. Die Verpflichtung liegt beim Anlagenbetreiber.				
Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, - wenn es sich um eine Funktion/Eigenschaft für den Netzanschluss aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelt. - wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht, die Anlage nicht betrieben wird oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde Netzanschlussbedingungen die der Anschlussnehmer mit Inbetriebsetzung und erfolgreichem Netzanschluss erfüllt hat, erfordern keine Funktionstests. Dieser Zustand ist in der Folge aufrecht zu erhalten. Eigenschaften und Funktionen die bereits Gegenstand der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses oder Gegenstand der Wiederinbetriebnahme nach bedeutsamen funktionswirksamen Änderungen sind, sollten entfallen. Für die Regelungen/Anschlussbedingungen sollte Bestandsschutz der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, wenn sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber nicht auf abweichende Bedingungen einigen.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Bei Anforderungen und Prüfverfahren (Tabelle) sollten keine Regelwerke, sondern ein Bestandsschutz für Bestandsanlagen formuliert werden, dessen Anforderungen die Netzanschlussbedingungen bei Inbetriebnahme beinhaltet: „Für Bestandsanlagen gelten die Netzanschlussbedingungen des Netzanschlussvertrages.“ Prüftermine (Tabelle) sollten ersetzt werden durch „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“ „Nach einer Stillstandszeit von mehr als drei Monaten“ ist zu streichen (siehe Kommentar zu 3.6)				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Stillstandszeit‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.6 Anlässe und Fristen“. Bzgl. ‚Bestandsanlagen und Netzanschlussverträge‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 214: Für das Prüfverfahren „Prüfung der Funktion“ ist eine detaillierte Beschreibung zum Ablauf der Durchführung zu geben bzw. ein Verweis zu der Stelle, wo die Beschreibung des Prüfverfahrens zu finden ist. Des Weiteren sind die Kriterien für den positiven Nachweis der Prüfung zu definieren!				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Die Prüfverfahren werden im Testplan nicht im Detail beschrieben, stattdessen wird auf die jeweils relevanten Regelwerke oder Verträge o. ä. verwiesen. So wird die notwendige Flexibilität bei Änderungen in den Anforderungen an die durchzuführenden Tests aufgrund sich ändernder Randbedingungen gewährleistet.				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, - wenn es sich um eine Funktion/Eigenschaft für den Netzanschluss aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelt, - wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht, die Anlage nicht betrieben wird oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde. Netzanschlussbedingungen, die der Anschlussnehmer mit Inbetriebsetzung und erfolgreichem Netzanschluss erfüllt hat, erfordern keine Funktionstests. Dieser Zustand ist in der Folge aufrecht zu erhalten. Eigenschaften und Funktionen, die bereits Gegenstand der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses oder Gegenstand der Wiederinbetriebnahme nach bedeutsamen funktionswirksamen Änderungen sind, sollten entfallen.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Für die Regelungen/Anschlussbedingungen sollte Bestandsschutz der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, wenn sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber nicht auf abweichende Bedingungen einigen. Bei Anforderungen und Prüfverfahren sollten keine Regelwerke, sondern ein Bestandsschutz für Bestandsanlagen formuliert werden, dessen Anforderungen die Netzanschlussbedingungen bei Inbetriebnahme beinhaltet: „Für Bestandsanlagen gelten die Netzanschlussbedingungen des Netzanschlussvertrages.“ Prüftermine sollten ersetzt werden durch 1. „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“ 2. "Nach einer Stillstandszeit von mehr als drei Monaten" ist zu streichen (siehe Kommentar zu 3.6)				
Antwort ÜNB	siehe #ID9				
Kommentar	#ID14	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Die Statik im angegebenen F-Bereich (außerhalb der "normalen" PRL +/-200 MilliHz) ist derzeit nicht definiert, zumindest ist die Definition im Kraftwerk nicht bekannt. Anmerkung i.Z.m. Pkt. 3.5: auch dies ist eine Extra-Systemdienstleistung.				
Antwort ÜNB	Die Anpassung der Wirkleistungsabgabe außerhalb des Frequenzbereichs von +/-200mHz um die Sollfrequenz ist keine Systemdienstleistung, sondern eine Anforderung gemäß der jeweiligen technischen Anschlussregeln.				

zu Kapitel 4.1.4 Reduktion des Wirkleistungsbezuges der HGÜ-Systeme

Tabelle 35: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.4

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15	6	1,2,4,5,7,8,9,10,11,12,13,14

Es wurden keine erläuternden Kommentare zu diesem Kapitel eingereicht.

zu Kapitel 4.1.5 Umsteuerung von Pumpspeicherkraftwerken und Leistungsreduktion von Speichern

Tabelle 36: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.5

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15	4,5,6,7	1,2,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 37: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.5

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Es nicht hinnehmbar, dass mit diesem Dokument die Kostentragung für die Überprüfung an den Testverantwortlichen übertragen wird. Bei vielen hier definierten Anforderungen geht es um Tests von Fähigkeiten, die der ÜNB als Systemdienstleistung (SDL) nutzt, insbesondere z.B. Umsteuerung von PSW (4.1.5) oder 4.2.2 Maßnahmen der dezentralen Blindleistungseinspeisung. Die Vorhaltung und Erbringung einer SDL erfolgt nicht kostenfrei für den Anlagenbetreiber. Dies ist entsprechend zu vergüten.				
Antwort ÜNB	Es geht in Kapitel 4.1.5. nicht um die Umsteuerung von Pumpspeicherkraftwerken (PSW) zur Blindleistungseinspeisung, sondern um die Umsteuerung zur Reduzierung der Wirkleistungsaufnahme durch PSW. Das Kapitel 4.2.2 bezieht sich nur auf dezentrale Einspeisungen. Die Anforderung zur Umsteuerung der PSW zur Reduktion der Leistungsabnahme stützt sich auf die VDE-AR-N 4142 und stellt keine Systemdienstleistung dar. Bzgl. ‚Kostentragung‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.5 Kostentragung“.				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeilen 223 und 224 Für Pumpspeicherkraftwerke ist dies eine Systemdienstleistung, deren konkrete Ausgestaltung vertraglich zu vereinbaren und zu vergüten ist.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Maßnahmen bei Frequenzabweichungen, wie beispielsweise Lastabwurf ist gleichzusetzen wie die Beschaffung der Systemdienstleistung „Abschaltbarer Lasten“. Es ist unverständlich und unakzeptabel, warum bestimmten Betreibern von Lasten für die Erbringung dieser Dienstleistung eine entsprechende Vereinbarung mit Vergütung geschlossen wird, während Anlagenbetreiber und SNN diese kostenlos zur Verfügung stellen sollen.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Die Regelung ist völlig unzureichend, was meint die Beschreibung „Generatoren der PSW in den Generatorbetrieb gefahren“? Welche Leistung soll dabei erbracht werden und wenn eine Leistung in das Netz eingespeist wird, wo ist diese zu nominieren und wer ist der Leistungsempfänger? Wer übernimmt die Verantwortung und die Haftung, wenn bei einer solchen unvorhersehbaren Umsteuerung es zu Schäden kommt? Ohne entsprechende vertragliche Regelung und Kostentragung ist dies nicht akzeptabel.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Änderungsvorschlag Zeile 229 Prüftermine: "Ein Nachweis erfolgt bei Erstinbetriebnahme. Nach einem Stillstand der Anlage von mehr als 3 Monaten oder nach Änderungen an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln erfolgt ein Nachweis, wenn sich der Stillstand oder die Änderung auf die jeweilige Fähigkeit auswirken." Restliche Vorgaben streichen Änderungsvorschlag Testverantwortlicher: anfordernder Netzbetreiber				
Antwort ÜNB	Die ÜNB sind technisch nicht in der Lage, diese Tests durchzuführen. Testverantwortlich ist der Anlagenbetreiber. Die Vorgaben werden als notwendig erachtet, da ein initialer Test bei Inbetriebnahme eines Pumpspeicherkraftwerks für einen nachhaltigen Funktionsnachweis nicht ausreichend ist. Bzgl. ‚Stillstandszeit‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.6 Anlässe und Fristen“				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 229: Für das Prüfverfahren „Prüfung der Funktion“ ist eine detaillierte Beschreibung zum Ablauf der Durchführung zu geben bzw. ein Verweis zu der Stelle, wo die Beschreibung des Prüfverfahrens zu finden ist. Des Weiteren sind die Kriterien für den positiven Nachweis der Prüfung zu definieren!				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Bzgl. ‚Prüfverfahren‘ siehe #ID10 unter „zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik“.				

zu Kapitel 4.1.6 Netztrennung von Erzeugungsanlagen

Tabelle 38: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.6

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1	4,6,7,9,12	2,5,8,10,11,13,14,15

Tabelle 39: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.1.6

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Wenn überhaupt ist eine Überprüfung von Funktionen höchstens dann anzuraten, wenn ein für die Funktion wesentliches Anlagenteil durch ein Teil mit anderer Funktionsweise ersetzt wird oder wesentliche Parameter in einer Steuerung eines solchen Teils geändert werden. Dieser Sachverhalt trifft auch auf Kap. 4.1.5 (Umsteuerung von Pumpspeicherkraftwerken und Leistungsreduktion von Speichern), Kap. 4.1.6 (Netztrennung von Erzeugungsanlagen) zu.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Stillstandzeit‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.6 Anlässe und Fristen“.				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Netztrennung von Erzeugungsanlagen bei Erreichen bestimmter Frequenzbereichen dient zur Stabilisierung des Systems und stellt damit die Vorhaltung einer Systemdienstleistung dar. Wie vom Clean Energy Package vorgesehen, erwarten wir dies bzgl., sofern vom Übertragungsnetzbetreiber benötigt, den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in der neben den Testbedingungen auch die Vergütung zu regeln ist. Ein Nachweis bei Erstinbetriebnahme ist akzeptabel, da es bereits im Interesse des Eigentümers ist, eine vollständig funktionierende Anlage zu übernehmen. Überprüfungen bei Wiederinbetriebnahme und nach längerem Stillstand sind nur dann durchzuführen, sofern Änderungen an wesentlichen Teilen der Funktion vorgenommen wurden und auch nur insofern, dass es hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber gibt. Des Weiteren sollte der Stillstandszeitraum von mehr als 3 Monaten speziell für Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken verlängert werden, da ansonsten nach jeder Revision eines Maschinensatzes in einem Kraftwerk ein Nachweis der Funktionalität erforderlich ist.				
Antwort ÜNB	Die Funktion des „Fangens auf Eigenbedarf“ wurde im Testplan aus Kapitel 4.1.6 entfernt und ist nun ausschließlich in Kapitel 5.4 beschrieben. Es handelt sich nicht um eine Systemdienstleistung, sondern eine grundsätzliche Fähigkeit, welche gemäß der jeweils gültigen technischen Anschlussregeln und Netzananschlussregeln der Netzbetreiber erfüllt sein muss (siehe Kapitel 3.1 des Testplans).				

Testplan / Konsultationsbericht

	Die Maßnahmen, auf die sich der Testplan bezieht, sind Letztmaßnahmen und keine Systemdienstleistungen. Bzgl. ‚Stillstandzeit‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.6 Anlässe und Fristen“.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Änderungsvorschlag Zeile 236 Prüftermine: "Ein Nachweis erfolgt bei Erstinbetriebnahme. Nach einem Stillstand der Anlage von mehr als 3 Monaten oder nach Änderungen an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln erfolgt ein Nachweis, wenn sich der Stillstand oder die Änderung auf die jeweilige Fähigkeit auswirken." Restliche Vorgaben streichen. Änderungsvorschlag Testverantwortlicher: anfordernder Netzbetreiber				
Antwort ÜNB	Siehe #ID7 unter „ zu Kapitel 4.1.5 Umsteuerung von Pumpspeicherkraftwerken und Leistungsreduktion von Speichern“.				
Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, - wenn es sich um eine Funktion/Eigenschaft für den Netzanschluss aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelt. - wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht, die Anlage nicht betrieben wird oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde Netzanschlussbedingungen die der Anschlussnehmer mit Inbetriebsetzung und erfolgreichem Netzanschluss erfüllt hat, erfordern keine Funktionstests. Dieser Zustand ist in der Folge aufrecht zu erhalten. Eigenschaften und Funktionen die bereits Gegenstand der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses oder Gegenstand der Wiederinbetriebnahme nach bedeutsamen funktionswirksamen Änderungen sind, sollten entfallen. Für die Regelungen/Anschlussbedingungen sollte Bestandsschutz der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, wenn sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber nicht auf abweichende Bedingungen einigen. Bei Anforderungen und Prüfverfahren (Tabelle) sollten keine Regelwerke, sondern ein Bestandsschutz für Bestandsanlagen formuliert werden, dessen Anforderungen die Netzanschlussbedingungen bei Inbetriebnahme beinhaltet: „Für Bestandsanlagen gelten die Netzanschlussbedingungen des Netzanschlussvertrages.“ Prüftermine (Tabelle) sollten ersetzt werden durch „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“. "Nach einer Stillstandszeit von mehr als drei Monaten" ist zu streichen (siehe Kommentar zu 3.6)				
Antwort	Siehe #ID9 unter „zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe				

Testplan / Konsultationsbericht

ÜNB	entsprechend einer definierten Statik".				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 231 – 233: Es bedarf einer eindeutigen Darlegung der Erzeugungsanlagen, welche sich zukünftig verbindlich bei Schutzanregungen aus dem vorgelagerten Netz im Eigenbedarfsinselnnetzbetrieb fangen müssen. Nach VDE-AR-N 4120 10.2.1.3 ist Inselbetriebsfähigkeit keine Mindestanforderung für Erzeugungsanlagen am Hochspannungsnetz und damit ist der Test ohne einen eigenen bilateralen Vertrag zwischen Netz- und Anlagenbetreiber nicht notwendig. Zeile 236: Für das Prüfverfahren „Prüfung der Funktion“ ist eine detaillierte Beschreibung zum Ablauf der Durchführung zu geben bzw. ein Verweis zu der Stelle, wo die Beschreibung des Prüfverfahrens zu finden ist. Des Weiteren sind die Kriterien für den positiven Nachweis der Prüfung zu definieren!				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Bzgl. ‚Fangens auf Eigenbedarf‘ siehe #ID6. Siehe #ID10 unter „zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik“.				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, - wenn es sich um eine Funktion/Eigenschaft für den Netzanschluss aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelt. - wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht, die Anlage nicht betrieben wird oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde. Netzanschlussbedingungen, die der Anschlussnehmer mit Inbetriebsetzung und erfolgreichem Netzanschluss erfüllt hat, erfordern keine Funktionstests. Dieser Zustand ist in der Folge aufrecht zu erhalten. Eigenschaften und Funktionen, die bereits Gegenstand der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses oder Gegenstand der Wiederinbetriebnahme nach bedeutsamen funktionswirksamen Änderungen sind, sollten entfallen. Für die Regelungen/Anschlussbedingungen sollte Bestandsschutz der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, wenn sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber nicht auf abweichende Bedingungen einigen. Bei Anforderungen und Prüfverfahren sollten keine Regelwerke, sondern ein Bestandsschutz für Bestandsanlagen formuliert werden, dessen				

Testplan / Konsultationsbericht

	Anforderungen die Netzanschlussbedingungen bei Inbetriebnahme beinhaltet: „Für Bestandsanlagen gelten die Netzanschlussbedingungen des Netzanschlussvertrages.“ Prüftermine sollten ersetzt werden durch 1. „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“. 2. "Nach einer Stillstandszeit von mehr als drei Monaten" ist zu streichen (siehe Kommentar zu 3.6)				
Antwort ÜNB	Siehe #ID9 unter „zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik“.				
Kommentar	#ID13	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Beachtung geltender Regelungen für Bestandsanlagen				
Antwort ÜNB	siehe #ID7 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“ und #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“.				
Kommentar	#ID14	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Warum benötigen wir einen Nachweis, wenn wir etwas tun dürfen aber nicht müssen. Es gibt auch Anlagen, die sich erst bei 52,5 Hz vom Netz trennen.				
Antwort ÜNB	Die Überschrift und Beschreibung im Testplan wurden präzisiert: „Vermeidung von Netztrennung im Bereich 47,5 – 51,5 Hz“				
Kommentar	#ID15	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	weglassen, da eine Trennung erlaubt ist, aber nicht durchgeführt werden muss.				
Antwort ÜNB	siehe #ID14				

zu Kapitel 4.2 Maßnahmen für Spannungsabweichungen

Tabelle 40: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15		2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14

Testplan / Konsultationsbericht

Tabelle 41: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.2

Kommentar	#ID13	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Beachtung geltender Regelungen für Bestandsanlagen				
Antwort ÜNB	siehe #ID7 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“ und #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“.				

zu Kapitel 4.2.1 Blockieren der Transformatorstufenregler

Tabelle 42: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.2.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1	15	2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 43: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.2.1

Kommentar	#ID8	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	In welcher Form muss der Nachweis bzw. die Dokumentation geführt werden? Muss der übergeordnete VNB die Dokumentation der untergeordneten VNB's mitführen bzw. dort einfordern? In diesem Fall würde dies einen enormen, nicht vertretbaren Aufwand für den übergeordneten VNB bedeuten.				
Antwort ÜNB	Bzg. ‚Form des Nachweises‘ siehe #ID11 unter „zu Kapitel 3.4.1 Testverantwortliche“. Die Annahme ist zutreffend, dass der übergeordnete VNB bei den ihm untergeordneten VNB die Nachweise aggregiert. Über dieses kaskadierte Verfahren ist eine effiziente und aufwandsminimierte Zusammenführung der Daten über alle Netzebenen möglich.				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	statt jährlich besser alle 5 Jahre				
Antwort ÜNB	Die ordnungsgemäße Funktion zur Blockierung der Transformatorstufenregler liegt auch im Interesse des Netzbetreibers, der die Verantwortung für die Spannungshaltung trägt. Soweit die Funktion nicht regelmäßig im Betrieb verwendet wird, ist sie einmal jährlich zu testen.				

zu Kapitel 4.2.2 Maßnahmen der dezentralen Blindleistungseinspeisung

Tabelle 44: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.2.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1	4,6,7,9,11,12,14,15	2,5,8,10,13

Tabelle 45: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.2.2

Kommentar	#ID1	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Ohne Erheblichkeitsschwelle (s. 4.1.3) sehr hohe Anzahl zu prüfender Anlagen...				
Antwort ÜNB	siehe #ID1 unter „zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen“.				
Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Hinweis auf Systemdienstleistung und ist in Bilateralverträgen festzuhalten. Kostenträger ist der ÜNB/VNB. Wir lehnen vehement diesen Test ab.				
Antwort ÜNB	Die Vorgaben zur grundsätzlichen Fähigkeit der Bereitstellung von Blindleistung ergeben sich aus den Anschlussrichtlinien und Anwendungsregeln für Bestands- und Neuanlagen. Grundsätzlich muss diese Fähigkeit auf Grundlage der Anschlussrichtlinien bestehen und entsprechend nachgewiesen werden. Ein jährlicher Test ist im Rahmen des normalen Betriebs möglich.				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur entsprechend den vertraglichen Regelungen und gemäß den Richtlinien und Regeln zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, es sei denn an den Anlagen wurde eine wesentliche Änderung vorgenommen.				
Antwort ÜNB	siehe #ID7 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“ und #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 257 Anforderungen: Es fehlt die Unterscheidung zur Anwendung der Richtlinie zwischen Bestandsanlagen (TC2007) und Neuanlagen. Die Funktion wird im bestimmungsgemäßen Betrieb (Stufung Blocktransformator) kontinuierlich geprüft (überwacht). Eine zusätzliche zyklische Prüfung wird abgelehnt.				

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	Bzgl. „Bestandsanlagen“ siehe #ID7 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“ und #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“. Bzgl. „zyklischen Test“ siehe #ID4.				
Kommentar	#ID8	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Was muss hierbei geprüft werden? Reicht eine Prüfung durch den Anlagenbetreiber? Oder muss die Prüfung durch den Anschlussnetzbetreiber angestoßen werden, um den gesamten Steuerungsprozess zu prüfen? Welche Anlagen (Höhe der installierten Leistung; EEG oder konventionell) müssen hierbei geprüft werden?				
Antwort ÜNB	Nachzuweisen ist, dass eine Änderung der Blindleistungseinspeisung auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers möglich ist. Daher empfiehlt sich ein gemeinsamer Test. Das Prüfverfahren wurde im Testplan präzisiert.				
Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, - wenn es sich um eine Funktion/Eigenschaft für den Netzanschluss aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelt. - wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht, die Anlage nicht betrieben wird oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde Netzanschlussbedingungen die der Anschlussnehmer mit Inbetriebsetzung und erfolgreichem Netzanschluss erfüllt hat, erfordern keine Funktionstests. Dieser Zustand ist in der Folge aufrecht zu erhalten. Eigenschaften und Funktionen die bereits Gegenstand der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses oder Gegenstand der Wiederinbetriebnahme nach bedeutsamen funktionswirksamen Änderungen sind, sollten entfallen. Für die Regelungen/Anschlussbedingungen sollte Bestandsschutz der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, wenn sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber nicht auf abweichende Bedingungen einigen. Bei Anforderungen und Prüfverfahren (Tabelle) sollten keine Regelwerke, sondern ein Bestandsschutz für Bestandsanlagen formuliert werden, dessen Anforderungen die Netzanschlussbedingungen bei Inbetriebnahme beinhaltet: „Für Bestandsanlagen gelten die Netzanschlussbedingungen des Netzanschlussvertrages.“ Prüftermine (Tabelle) sollten ersetzt werden durch „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“.				
Antwort ÜNB	Siehe #ID9 unter „zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik“.				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Bereitstellung von Blindleitung ist eine Systemdienstleistung. Dementsprechend gelten die Tests nur für die vom Netzbetreiber kontrahierten Anlagen und unter Berücksichtigung der geschlossenen Vereinbarung zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern. Der Testplan sollte ferner klarstellen, dass für bestehende Anlagen ggf. andere Regelungen existieren (Bestandsschutz).				
Antwort ÜNB	Bzgl. „Bestandsanlagen“ siehe #ID7 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“ und #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“. Bzgl. „Systemdienstleistung“ siehe #ID4.				
Kommentar	12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, - wenn es sich um eine Funktion/Eigenschaft für den Netzanschluss aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelt, - wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht, die Anlage nicht betrieben wird oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde. Netzanschlussbedingungen, die der Anschlussnehmer mit Inbetriebsetzung und erfolgreichem Netzanschluss erfüllt hat, erfordern keine Funktionstests. Dieser Zustand ist in der Folge aufrecht zu erhalten. Eigenschaften und Funktionen, die bereits Gegenstand der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses oder Gegenstand der Wiederinbetriebnahme nach bedeutsamen funktionswirksamen Änderungen sind, sollten entfallen. Für die Regelungen/Anschlussbedingungen sollte Bestandsschutz der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, wenn sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber nicht auf abweichende Bedingungen einigen. Bei Anforderungen und Prüfverfahren sollten keine Regelwerke, sondern ein Bestandsschutz für Bestandsanlagen formuliert werden, dessen Anforderungen an die Netzanschlussbedingungen bei Inbetriebnahme beinhaltet: „Für Bestandsanlagen gelten die Netzanschlussbedingungen des Netzanschlussvertrages.“ Prüftermine sollten ersetzt werden durch: „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“.				
Antwort ÜNB	Siehe #ID9 unter „zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik“				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID14	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Wie ist der Begriff „dezentral“ definiert? Eine Beteiligung von SNN oder Erzeugungsanlagen mit Netzanschluss an die Hochspannung ist grundsätzlich zu vergüten.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Systemdienstleistung und Vergütung‘ siehe #ID4. Bzgl. ‚Begriff SNN‘ siehe #ID1 unter „Allgemeine Anmerkungen zum Testplan“.				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Anpassung der Prüfturnusse an die gültigen TAR vom FNN Gleiche Bemerkung wie zu 4.3				
Antwort ÜNB	Ein jährlicher Test ist im Rahmen des normalen Betriebs möglich.				

zu Kapitel 4.2.3 Automatischer spannungsabhängiger Lastabwurf

Tabelle 46: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.2.3

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1	6,7,15	2,4,5,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 47: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.2.3

Kommentar	#ID1	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Ohne Erheblichkeitsschwelle (s. 4.1.3) sehr hohe Anzahl zu prüfender Abgänge... u.E. sinnvoll/praktikabel: längerer Zeitraum, passend zum Intervall der zyklischen Schutzprüfung (4a)				
Antwort ÜNB	Der Prüfzyklus wurde auf „mindestens alle 4 Jahre“ angepasst entsprechend dem „FNN-Hinweis zur VDN-Richtlinie „Anforderungen an digitale Schutzeinrichtungen“ [18]“. Bzgl. ‚Erheblichkeitsschwelle‘ sind alle Relais, welche zum Unterspannungs-Lastabwurf installiert wurden, gemäß den Vorgaben zu prüfen.				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur entsprechend den vertraglichen Regelungen und gemäß den Richtlinien und Regeln zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, es sei denn an den Anlagen wurde eine wesentliche Änderung vorgenommen.				
Antwort ÜNB	Der Testplan bezieht sich hier auf die Anforderungen der VDE-AR-N 4142 und die davon betroffenen Betriebsmittel.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Vorschlag Zeile 262 Präzisierung Testverantwortlicher: ÜNB, VNB, SNN (nur Verbrauchsanlagen)				
Antwort ÜNB	Der Text wird vorschlagsgemäß angepasst.				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	statt jährlich besser alle 5 Jahre				
Antwort ÜNB	siehe #ID1				

zu Kapitel 4.3 Ansteuerung von Erzeugungsanlagen

Tabelle 48: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.3

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1	4,6,7,9,12,15	2,5,8,10,11,13,14

Tabelle 49: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.3

Kommentar	#ID1	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Bezugnahme auf '4130' => nur Anlagen mit Anschluss in HöS gemeint? ggf. Angabe einer Erheblichkeitsschwelle. Als Testverantwortlicher ist VNB genannt, obwohl Verweis aus '4130'				
Antwort ÜNB	Der Text unter ‚Anforderungen und Prüfverfahren‘ wurde dahingehend angepasst, sodass er nun auf das geänderte Kapitel 3.1 verweist. Somit ist auch die Nennung von VNB als Testverantwortliche richtig. Bzgl. ‚Erheblichkeitsschwelle‘ siehe #ID1 unter „zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen“.				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Bilateral abgeschlossene Kommunikationskanäle sind hierbei zu testen.				
Antwort ÜNB	Die Formulierung unter ‚Prüftermine‘ wurde wie folgt angepasst: „Alle drei Jahre, <i>sofern die Kommunikationswege und die Funktion nicht im laufenden Betrieb genutzt wurden</i> “				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur entsprechend den vertraglichen Regelungen und gemäß den Richtlinien und Regeln zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, es sei denn an den Anlagen wurde eine wesentliche Änderung vorgenommen.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Bestandsanlagen‘ siehe #ID7 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“ und #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 266 Überschrift nicht korrekt: Anpassung der Blind- und Wirkleistungsabgabe (vgl. VDE-AR-N 4130): keine Ansteuerung der Erzeugungsanlage --> es ist eine telefonische Anweisung vereinbart. Anforderungen: Eine Unterscheidung zur Anwendung der Richtlinie zwischen Bestandsanlagen (TC2007) und Neuanlagen fehlt. Prüftermine: Diese Funktion wird im bestimmungsgemäßen Betrieb (Wirk-/Blindleistungsfahrweise) kontinuierlich geprüft (überwacht), eine zusätzliche zyklische Prüfung wird abgelehnt.				
Antwort ÜNB	Die Überschrift wurde angepasst. Bzgl. ‚Anweisung‘ siehe #ID1. Bzgl. ‚Bestandsanlagen‘ siehe #ID7 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“ und #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“. Funktionen, die im Betrieb regelmäßig verwendet werden, müssen nicht zusätzlich geprüft werden. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.				
Kommentar	#ID8	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Was muss hierbei geprüft werden? Reicht eine Prüfung durch den Anlagenbetreiber? Oder muss die Prüfung durch den Anschlussnetzbetreiber angestoßen werden, um den gesamten Steuerungsprozess zu prüfen? Welche Anlagen (Höhe der installierten Leistung; EEG oder konventionell) müssen hierbei geprüft werden?				
Antwort ÜNB	Die Prüfung umfasst die Funktion einschließlich der Ansteuerung unter Einbezug der Kommunikationsverbindungen. Dies wurde im Text präzisiert. Bzgl. ‚Einstufung der Erzeugungsanlagen‘ siehe #ID1.				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, - wenn es sich um eine Funktion/Eigenschaft für den Netzanschluss aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelt. - wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht, die Anlage nicht betrieben wird oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde Netzanschlussbedingungen die der Anschlussnehmer mit Inbetriebsetzung und erfolgreichem Netzanschluss erfüllt hat, erfordern keine Funktionstests. Dieser Zustand ist in der Folge aufrecht zu erhalten. Eigenschaften und Funktionen die bereits Gegenstand der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses oder Gegenstand der Wiederinbetriebnahme nach bedeutsamen funktionswirksamen Änderungen sind, sollten entfallen. Für die Regelungen/Anschlussbedingungen sollte Bestandsschutz der Anlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, wenn sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber nicht auf abweichende Bedingungen einigen. Bei Anforderungen und Prüfverfahren (Tabelle) sollten keine Regelwerke, sondern ein Bestandsschutz für Bestandsanlagen formuliert werden, dessen Anforderungen die Netzanschlussbedingungen bei Inbetriebnahme beinhaltet: „Für Bestandsanlagen gelten die Netzanschlussbedingungen des Netzanschlussvertrages.“ Prüftermine (Tabelle) sollten ersetzt werden durch „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“.				
Antwort ÜNB	Siehe #ID9 unter „zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik“.				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, - wenn es sich um eine Funktion/Eigenschaft für den Netzanschluss aus den Netzanschlussbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelt, - wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht, die Anlage nicht betrieben wird oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde. Netzanschlussbedingungen, die der Anschlussnehmer mit Inbetriebsetzung und erfolgreichem Netzanschluss erfüllt hat, erfordern keine Funktionstests. Dieser Zustand ist in der Folge aufrecht zu erhalten. Eigenschaften und Funktionen, die bereits Gegenstand der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses oder Gegenstand der Wiederinbetriebnahme nach bedeutsamen funktionswirksamen Änderungen sind, sollten entfallen. Für die Regelungen/Anschlussbedingungen sollte Bestandsschutz der Anlagen				

Testplan / Konsultationsbericht

	zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, wenn sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber nicht auf abweichende Bedingungen einigen. Bei Anforderungen und Prüfverfahren sollten keine Regelwerke, sondern ein Bestandsschutz für Bestandsanlagen formuliert werden, dessen Anforderungen an die Netzanschlussbedingungen bei Inbetriebnahme beinhaltet: „Für Bestandsanlagen gelten die Netzanschlussbedingungen des Netzanschlussvertrages.“ Prüftermine sollten ersetzt werden durch: „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“.				
Antwort ÜNB	Siehe #ID9 unter „zu Kapitel 4.1.3 Anpassung der Wirkleistungsabgabe entsprechend einer definierten Statik“.				
Kommentar	#ID14	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Dieser Test beschränkt sich auf einen Telefonanruf der Hauptschaltleitung beim SNN (KW-Warte). Da können die Erzeuger nicht testverantwortlich sein.				
Antwort ÜNB	Die Prüfung umfasst die Funktion einschließlich der Ansteuerung unter Einbezug der Kommunikationsverbindungen (siehe auch #ID8).				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Redundant zu 4.2.2 Anpassung der Prüfturnusse an die gültigen TAR vom FNN				
Antwort ÜNB	Ein Test alle drei Jahre ist im Rahmen des normalen Betriebes möglich und angemessen. Außerdem entfällt der Bedarf, falls eine Nutzung im laufenden Betrieb erfolgt (siehe auch #ID7).				

zu Kapitel 4.4 Überprüfung des Systemschutzplans

Tabelle 50: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 4.4

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15		2,4,5,6,7,8,9,10,11

Tabelle 51: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 4.4

Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 278 – 279: Das zugrunde gelegte ENTSO-E Netzmodell mit den berücksichtigten Erzeugungseinheiten und VNB-Netzen ist zu definieren.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Es ist darzulegen, wie für das Netzmodell die Zeitreihen für Verbrauch und Erzeugung (Marktmodell für Kraftwerkseinsatzplanung) ermittelt werden. Der als Ausgangspunkt für die dynamische Effektivwertsimulation zugrunde gelegte Lastfall (Zeitpunkt) ist zu definieren. Im Netzmodell müssen dynamische Modelle der Erzeugungseinheiten vorhanden sein, um die elektromechanischen Prozesse nachbilden zu können. Es ist anzugeben, wer für die einzelnen Typen von Erzeugungsanlagen die Informationen zur Modellierung der Erzeugungsanlagen (vor allem der Bestandsanlagen) bereitstellt. Wie werden die Modelle der einzelnen Erzeugungsanlagen validiert bzw. präqualifiziert? Wie wird das gesamte dynamische Netzmodell am realen dynamischen ENTSO-E Netzverhalten für den Störfall validiert? Zeile 296: Sind für alle Netzbetriebsmittel und Erzeugungsanlagen die aktuellen Schutzeinstellungen mit Schutzplänen im Modell hinterlegt – so ist deren Validierung zu belegen. Um eine Frequenz- bzw. Spannungsschutzauslösung im Modell zu erreichen, ist ausgehend vom gewählten stationären Lastflusszustand die Anregung für das dynamische Netzmodell zu definieren. Zeile 297: Das Prüfverfahren „Simulation“ ist unklar! Es bedarf einer detaillierten Beschreibung: des Modells, der zugrunde gelegten Ausgangsbedingungen und Anregungen!
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Der Kommentar wird hinsichtlich der Aufforderung der Nennung von Details zu verwendeten Netzmodellen abgelehnt. Die detaillierte Ausgestaltung der Untersuchungsmethodik ist nicht Inhalt des Testplans und muss bei dessen Anwendung bedarfsgerecht von den beteiligten Akteuren festgelegt werden. Hier fließen unter anderem auch jeweils aktuelle Erkenntnisse mit ein, welche bei Erstellung des Testplans noch nicht bekannt sind. Der Testplan definiert hier nur den Rahmen und die grundsätzliche Verpflichtung.

zu Kapitel 4.5 Kommunikationsübung Kaskade

Dieses Kapitel wurde von Kapitel 8.2 in das neue Kapitel 4.5 verschoben. Rückmeldungen aus der Konsultation zum ehemaligen Kapitel 8.2 wurden in diesem Dokument unter „zu Kapitel 8.2 Kommunikationsübung Kaskade“ berücksichtigt.

Testplan / Konsultationsbericht

zu Kapitel 5 Netzwiederaufbauplan

Tabelle 52: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15		1,2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14

Es wurden keine erläuternden Kommentare zu diesem Kapitel eingereicht.

zu Kapitel 5.1 Netzersatzanlagen

Tabelle 53: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,5,6,7,14	2,8,9,10,11,12,13

Tabelle 54: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 5.1

Kommentar	#ID1	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Prüfintervalle erscheinen kurz (Batterieanlage des Anlagen-Eigenbedarfs)				
Antwort ÜNB	Aus dem Kommentar und der Klassifizierung ‚Zustimmung‘ geht für die ÜNB nicht klar hervor, ob Änderungsbedarf am Testplan besteht. In Verbindung mit dem Kommentar #ID7 wurde letztlich eine Anpassung des Testplans vorgenommen und die Anforderung von Tests ohne Belastung alle 3 Monate für Batterieanlagen gestrichen. Diese Prüfung ist somit ausschließlich für mechanische Aggregate (Dieselaggregate, Hausmaschinen, etc.) anzuwenden. Der Text unter ‚Prüftermine‘ wurde wie folgt angepasst: „Alle drei Monate Probelauf ohne Last (ausgenommen Batterieanlagen) [...]“				
Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	5.1 Netzersatzanlagen: Als Betreiber von Erzeugungsanlagen weisen wir darauf hin, dass wir uns für unsere Anlagen nicht in der Pflicht sehen Netzersatzanlagen bereitzuhalten. Soweit Erzeugungsanlagen als freiwillige Maßnahme der Betreiber mit Netzersatzanlagen ausgerüstet sind, haben diese v.a. den Zweck die Erzeugungsanlagen bei Ausfall des Normalnetzes sicher und schonend abzufahren – sollte das Normalnetz danach nicht verfügbar sein, so sind die Ersatzanlagen ohne Stromversorgung. Existierende Netzersatzanlagen in Erzeugungsanlagen sind deshalb nur selten für einen längerfristigen Betrieb ausgerüstet.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Ein Test solcher Anlagen auf Anforderung eines ÜNB oder Anschlussnetzbetreibers wird deshalb für Erzeugungsanlagen generell abgelehnt. Der Satz muss in Zeile 303 hinter dem Wort Schaltanlagen enden.				
Antwort ÜNB	Die Überschrift des Kapitels wird in „Netzersatzanlagen und Notstromversorgung“ abgeändert sowie entsprechende redaktionelle Anpassungen im Text des Kapitels vorgenommen. Im Testplan sind nicht Netzersatzanlagen zur Versorgung des kompletten Eigenbedarfs von Erzeugungsanlagen gemeint, sondern die Notstromversorgung für den Funktionserhalt der Kommunikations- und Überwachungseinrichtungen der Erzeugungsanlagen. Zur Klarstellung wurde daher der einleitende Text des Kapitels wie folgt abgeändert: „Netzersatzanlagen und Anlagen der Notstromversorgung (z. B. Dieselgeneratoren, Batterie-Anlagen, Hausmaschinen in Pumpspeicherkraftwerken, ...), nachstehend zusammengefasst unter Netzersatzanlagen (NEA), dienen u.a. der schwarzfallsicheren Absicherung der Eigenbedarfsversorgung zur Aufrechterhaltung der Kommunikation und Überwachung der eigenen Anlagen. Bei ÜNB und VNB stellen NEA darüber hinaus die schwarzfallfeste Eigenbedarfsversorgung der netz- und systemführenden Stellen, des Prozess- und Kommunikationsnetzes sowie —der für den Netzwiederaufbau relevanten Umspannwerke und Schaltanlagen und der Leitstellen der für den Netzwiederaufbau relevanten Erzeugungsanlagen sicher.“ Zusätzlich merken die ÜNB an, dass der Begriff SNN präzisiert und eingegrenzt wurde (siehe auch #ID1 unter „ Allgemeine Anmerkungen zum Testplan“). Der Text unter ‚Testverantwortlicher‘ wurde wie folgt angepasst: „ÜNB, VNB, SNN (Erzeugungsanlagen Typen B, C und D, Speicheranlagen Typen B, C und D, Verbrauchsanlagen mit direktem Übertragungsnetzanschluss oder direktem Anschluss an das Hochspannungsnetz, ab- und zuschaltbare Lasten, HGÜ-Systeme)“				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 299-304 Als Betreiber von Erzeugungsanlagen weisen wir darauf hin, dass wir uns für unsere Anlagen nicht in der Pflicht sehen, Netzersatzanlagen bereitzuhalten. Soweit Erzeugungsanlagen als freiwillige Maßnahme des Betreibers mit Netzersatzanlagen ausgerüstet sind, haben diese v.a. den Zweck, die Erzeugungsanlagen bei Ausfall des Normalnetzes sicher und schonend abzufahren – sollte das Normalnetz danach nicht verfügbar sein, so sind die Ersatzanlagen ohne Stromversorgung. Existierende Netzersatzanlagen in Erzeugungsanlagen sind deshalb nur selten für einen längerfristigen Betrieb ausgerüstet. Ein Test solcher Anlagen auf Anforderung eines ÜNB oder Anschlussnetzbetreibers wird deshalb für Erzeugungsanlagen generell abgelehnt.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Zeile 303: Der Satz muss in Zeile 303 hinter dem Wort Schaltanlagen enden.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4.				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur sofern vertragliche Regelungen mit dem ÜNB vorliegen. Die regelmäßige Überprüfung von Netzersatzanlagen erfolgt darüber hinaus im Eigeninteresse der Eigentümer.				
Antwort ÜNB	Bzgl. dem Punkt ‚Vertragserfordernis‘ verweisen die ÜNB auf #ID11 unter „zu Kapitel 3 Grundsätzliche Regelungen“. Sofern Netzersatz- bzw. Notstromanlagen bei für den Netzwiederaufbau relevanten Anlagen vorhanden sind, sind diese gemäß den Vorgaben des Testplans zu prüfen, um ihre Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus erkennen die ÜNB grundsätzlich das Eigeninteresse von Betreibern solcher Anlagen und Einrichtungen an, ein alleiniges Verlassen auf dieses ist aber nicht ausreichend und die Formalisierung über den Testplan erforderlich. Der Einwand wird somit abgelehnt.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Zeile 305 Änderung Prüftermine: Alle drei Monate Probelauf ohne Last (außer für Batterie-Anlagen).				
Antwort ÜNB	siehe #ID1				
Kommentar	#ID14	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	siehe VGB-Stellungnahme				
Antwort ÜNB	siehe #ID4.				

zu Kapitel 5.2 Schwarzstarttests

Tabelle 55: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,6,15	4,5,7,9,12	2,8,10,11,13,14

Testplan / Konsultationsbericht

Tabelle 56: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 5.2

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Schwarzstartfähigkeit wird von Betreibern von Erzeugungsanlagen als Systemdienstleistung auf Basis individueller Vereinbarungen mit ÜNBs bereitgestellt. Der jährliche Nachweis der Schwarzstartfähigkeit ist voraussichtlich nur in wenigen Verträgen kalkuliert. Diese Forderung wird deshalb eine Preisanpassung in den meisten Schwarzstartverträgen zur Folge haben.				
Antwort ÜNB	Die jährliche Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit wird für erforderlich gehalten und ist in den „Vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ festgeschrieben. Bzgl. ‚Kosten‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.5 Kostentragung“.				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 306-311 Schwarzstarttests zur Schwarzstartfähigkeit wird von Betreibern von Erzeugungsanlagen als Systemdienstleistung auf Basis individueller Vereinbarungen mit ÜNBs bereitgestellt. Der jährliche Nachweis der Schwarzstartfähigkeit ist voraussichtlich nur in wenigen Verträgen kalkuliert. Diese Forderung wird deshalb eine Preisanpassung in den meisten Schwarzstartverträgen zur Folge haben.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 311 bei dem Absatz zu den Anforderungen fehlt die Unterscheidung zur Anwendung der Richtlinie zwischen Bestandsanlagen (TC2007) und Neuanlagen. Änderungsvorschlag für den Absatz Prüftermine: "Ein Nachweis erfolgt bei Erstinbetriebnahme. Nach einem Stillstand der Anlage von mehr als 3 Monaten oder nach Änderungen an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln erfolgt ein Nachweis, wenn sich der Stillstand oder die Änderung auf die jeweilige Fähigkeit auswirken." Jährliche Prüfungen werden abgelehnt. Änderungsvorschlag: zyklische Prüfung aller 3 Jahre (vgl. Artikel 44; EU-2017/2196)				
Antwort ÜNB	Aus Sicht der ÜNB ist eine Unterscheidung zwischen Bestandsanlagen und Neuanlagen im Testplan nicht erforderlich. Für alle Anlagen gelten die „Vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“, in denen Regelung zum Umgang mit Bestandsanlagen enthalten sind. Eine darüber hinausgehende Unterscheidung wird als nicht erforderlich angesehen.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Bzgl. ‚Prüfung nach Stillstand‘ wurde der Einwand in modifizierter Form angenommen und der Text unter ‚Prüftermine‘ wie folgt angepasst: „Bei Erstinbetriebnahme Nach Änderungen an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln sowie nach längeren Stillstandszeiten, welche sofern sich diese auf die jeweilige Fähigkeit auswirken Nach Wiederinbetriebnahme nach einem Stillstand von mehr als drei Monaten Jährliche Prüfung“ Bzgl. ‚jährliche Prüfung‘ siehe #ID4.				
Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde Prüftermine (Tabelle) sollten ersetzt werden durch „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“.				
Antwort ÜNB	Nach Auffassung der ÜNB kann die Schwarzstartfähigkeit im Normalbetrieb nicht nachgewiesen werden. Wenn im Rahmen der normalen Betriebsabläufe Schwarzstarttests stattfinden, die den Vorgaben der „Vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ entsprechen, können diese dokumentiert und als Nachweis herangezogen werden. Bzgl. ‚Prüftermine‘ siehe #ID7.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 311: Das Prüfverfahren „Funktionstest“ ist unklar! Für das Prüfverfahren „Funktionstest“ ist eine detaillierte Beschreibung zum Ablauf der Durchführung zu geben bzw. ein Verweis zu der Stelle, wo die Beschreibung des Prüfverfahrens zu finden ist. Als Nachweisempfänger ist neben dem ÜNB auch der VNB aufzuführen, denn auch VNB können Schwarzstartanlagen vertraglich binden. Es ist für eine Netzregion die Notwendigkeit der Schwarzstartfähigkeit von Erzeugungsanlage(n) zu definieren. Dabei ist festzuschreiben, wer diese Leistung vom Netzbetreiber bzw. Betreiber einer Erzeugungsanlage einfordert.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Aus Sicht der ÜNB ist keine weitere Erläuterung des Begriffs Funktionstest erforderlich. Aus den Anforderungen mit Verweis auf die „Vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ gehen die durchzuführenden Tests implizit hervor. Des Weiteren lehnen die ÜNB die Aufnahme der VNB wie vorgeschlagen ab, da gemäß expliziter Anforderung der Bundesnetzagentur die „Vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ ausschließlich für die ÜNB gelten.				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Die Prüfung sollte grundsätzlich entfallen, wenn der Netzbetreiber kein Erfordernis für eine Prüfung sieht oder ein Nachweis aus Normalbetrieb erbracht wurde. Prüftermine sollten ersetzt werden durch: „Bei Erstinbetriebnahme oder bei Wiederinbetriebnahme nach Vornahme von bedeutenden funktionsrelevanten technischen Änderungen“.				
Antwort ÜNB	siehe #ID9.				

zu Kapitel 5.3 Betriebsversuche

Tabelle 57: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5.3

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,6,15	4,5,7,14	2,8,9,10,11,12,13

Tabelle 58: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 5.3

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Schwarzstartfähigkeit wird von Betreibern von Erzeugungsanlagen als Systemdienstleistung auf Basis individueller Vereinbarungen mit ÜNBs bereitgestellt. Der jährliche Nachweis der Schwarzstartfähigkeit ist voraussichtlich nur in wenigen Verträgen kalkuliert. Diese Forderung wird deshalb eine Preisanpassung in den meisten Schwarzstartverträgen zur Folge haben.				
Antwort ÜNB	Der Feststellung, dass es sich bei Schwarzstartfähigkeit um eine Systemdienstleistung auf vertraglicher Basis handelt, stimmen die ÜNB zu.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Die im Kommentar angeführte jährliche Durchführung (von Betriebsversuchen) wird im Testplan nicht gefordert. Gemäß den „Vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“ sollen Betriebsversuche in der Regel alle fünf Jahre durchgeführt werden. Zusätzlich verweisen die ÜNB auf die Ausführungen zu #ID4 unter „zu Kapitel 5.2 Schwarzstarttests“, die ebenfalls auf diesen Punkt zutreffen. Aus den zuvor genannten Gründen und da keine konkreten Anpassungsvorschläge für den Testplan enthalten sind, wird der Einwand abgelehnt.				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 312-334 Betriebsversuche zur Schwarzstartfähigkeit wird von Betreibern von Erzeugungsanlagen als Systemdienstleistung auf Basis individueller Vereinbarungen mit ÜNBs bereitgestellt. Der jährliche Nachweis der Schwarzstartfähigkeit ist voraussichtlich nur in wenigen Verträgen kalkuliert. Diese Forderung wird deshalb eine Preisanpassung in den meisten Schwarzstartverträgen zur Folge haben.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Änderungsvorschlag Zeile 334 Anforderungen: Abstimmung des Prüfumfangs durch den zuständigen ÜNB, VNB und SNN unter Beachtung des Ausfallrisikos. Änderungsvorschlag Nachweisempfänger: ÜNB				
Antwort ÜNB	Nach dem Verständnis der ÜNB bezieht sich die ‚Beachtung des Ausfallrisikos‘ auf die erforderliche Einbindung der relevanten Akteure in die Festlegung des Prüfumfangs. Diesem Einwand wurde durch eine Anpassung der Formulierung des Prüfverfahrens berücksichtigt und folgende Ergänzung vorgenommen: „Festlegung des Prüfumfangs durch den zuständigen ÜNB in Abstimmung mit den beteiligten Partnern“. Zur Konkretisierung der Testverantwortung in Verbindung mit den Ausführungen in #ID1 unter „zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen“ wurde der Text wie folgt angepasst: „Beteiligte Partner mit Anlagen- / Teilverantwortung: Betreiber der vom ÜNB kontrahierten Schwarzstartanlagen, sofern erforderlich VNB und SNN (Erzeugungsanlagen Typen B, C und D, Speicheranlagen Typen B, C und D, Verbrauchsanlagen mit direktem Übertragungsnetzanschluss oder direktem Anschluss an das Hochspannungsnetz, ab- und zuschaltbare Lasten, HGÜ-Systeme). und sofern erforderlich VNB.“ Bzgl. ‚Nachweisempfänger‘ lehnen die ÜNB den Änderungsvorschlag ab, passen jedoch den Text auf die Änderungen im Punkt ‚Testverantwortlicher‘				

Testplan / Konsultationsbericht

	wie folgt an: „ÜNB und beteiligte Partner mit Anlagen- / Teilverantwortung , Betreiber der vom ÜNB kontrahierten Schwarzstartanlagen, SNN und, sofern erforderlich, VNB“.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 313 – 316: Neben dem ÜNB sind auch die VNB mit ihren regionalen Netzwiederaufbauplänen zu berücksichtigen. Zeile 334: Als Testverantwortlicher ist neben dem ÜNB auch der VNB aufzuführen, denn auch VNB können Schwarzstartanlagen vertraglich binden.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Bzgl. ‚Berücksichtigung der VNB‘ siehe #ID10 unter „zu Kapitel 5.2 Schwarzstarttests“.				

zu Kapitel 5.4 Abfangen auf Eigenbedarf

Tabelle 59: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5.4

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	4,5,6,7,9,12,13	2,8,10,11,14

Tabelle 60: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 5.4

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die nachfolgende Textpassage (Zeilen 335 – 350 Abfangen auf Eigenbedarf) stellt heraus, dass Erzeugungsanlagen die Fähigkeit zum Abfangen auf Eigenbedarf gemäß TAR als Vorbedingung zum Anschluss an das öffentliche Netz haben müssen. Jedoch sagen diese Regelungen nichts über den tatsächlichen Einsatz aus. Daher sehen wir auch hierin die Vorhaltung einer Systemdienstleistung, welche in einer entsprechenden Vereinbarung mit einer Beschreibung der Aufgabenstellungen und der Vergütung zwischen dem Betreiber von Erzeugungsanlagen und dem Netzbetreiber zu vereinbaren ist. Die Durchführung eines derartigen Tests ist mit erheblichen Kosten und Beanspruchung der Anlage verbunden. Wir empfehlen deshalb dringend entweder theoretische Nachweise durch den Hersteller oder ein Ingenieurbüro zuzulassen und die Häufigkeit von Realtests auf einen Abstand von 10 Jahren zu verlängern. Die Bestandsanlagen sind in der Regel mehrere Jahrzehnte alt und sind nicht in der Lage 2h im Eigenbedarf zu bleiben, um				

Testplan / Konsultationsbericht

	dann wieder in 15min. sich zu resynchronisieren. Hier sollte auf die Bestandanlagenregelung nochmal deutlich hingewiesen werden.				
Antwort ÜNB	Bzgl. der Forderung nach ‚Systemdienstleistungen‘ wird auf die Ausführungen zu #ID5 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“ verwiesen. Bzgl. ‚Bestandsanlagen‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.1 Richtlinien und Regelwerke“. Bzgl. ‚Prüftermine‘ wurde der Kommentar in modifizierter Form angenommen, das Intervall von fünf Jahren gestrichen und der Text wie folgt angepasst: „Bei Erstinbetriebnahme Nach Änderungen an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln sowie nach längeren Stillstandszeiten, welche sofern sich diese auf die jeweilige Fähigkeit auswirken, spätestens aber nach fünf Jahren Nach Wiederinbetriebnahme nach einem Stillstand von mehr als zwei Jahren Nach zweimaligem aufeinanderfolgendem Scheitern des Abfangens auf Eigenbedarf-Inselbetrieb oder schneller ResSynchronisation“				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikaton
Erläuterung	Zeile 335-350 Die Textpassage zum "Abfangen auf Eigenbedarf" stellt heraus, dass Erzeugungsanlagen die Fähigkeit zum Abfangen auf Eigenbedarf gemäß TAR als Vorbedingung zum Anschluss an das öffentliche Netz haben müssen. Jedoch sagen diese Regelungen nichts über den tatsächlichen Einsatz aus. Daher sehen wir auch hierin die Vorhaltung einer Systemdienstleistung, welche in einer entsprechenden Vereinbarung mit einer Beschreibung der Aufgabenstellungen und der Vergütung zwischen dem Betreiber von Erzeugungsanlagen und dem Netzbetreiber zu vereinbaren ist. Die Durchführung eines derartigen Tests ist mit erheblichen Kosten und Beanspruchung der Anlage verbunden. Wir empfehlen deshalb dringend, entweder theoretische Nachweise durch den Hersteller oder ein Ingenieurbüro zuzulassen und die Häufigkeit von Realtests auf einen Abstand von 10 Jahren zu verlängern. Die Bestandsanlagen sind in der Regen mehrere Jahrzehnte alt und sind nicht in der Lage, 2h im Eigenbedarf zu bleiben, um sich dann wieder in 15min zu resynchronisieren. Hier sollte auf die Bestandanlagenregelung nochmal deutlich hingewiesen werden. Für Wasserkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke gelten andere Regularien, diese sollten hier ausgeschlossen bzw. separat behandelt werden.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4 Bezüglich der Regelungen für Wasserkraftanlagen einschließlich der Pumpspeicherkraftwerke gibt es keinen Änderungsbedarf. Entsprechende				

Testplan / Konsultationsbericht

	Regelungen sind in den technischen Anschlussregeln (z. B. VDE-AR-N 4130) bereits enthalten.				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur entsprechend den vertraglichen Regelungen und gemäß den Richtlinien und Regeln zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, es sei denn an den Anlagen wurde eine wesentliche Änderung vorgenommen. Das Abfangen auf Eigenbedarf dient dem Stromsystem nach einer Systemstörung zum schnelleren Erreichen eines stabilen Systemzustandes und stellt damit die Vorhaltung einer Systemdienstleistung dar. Wie vom Clean Energy Package vorgesehen, erwarten wir dies bzgl., sofern vom Übertragungsnetzbetreiber benötigt, den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in der neben den Testbedingungen auch die Vergütung zu regeln ist.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Änderungsvorschlag Zeilen 340 und 342 am Ende der Zeile "oder" statt dem "," einfügen. Änderungsvorschlag Zeile 351 Prüftermine: Es gelten die Vorgaben gemäß NC ER Art 44 Abs. 2				
Antwort ÜNB	Der Änderungsvorschlag wurde angenommen und die Aufzählung des einleitenden Texts entsprechend angepasst.				
Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Tabelle 351: "Nach zweimaligem aufeinanderfolgendem Scheitern des Abfangens auf Eigenbedarf Inselbetrieb oder Synchronisation" ist zu streichen. Dieser Test ist mit enormen Kosten allein durch den Lebensdauerverzehr verbunden und sollte deshalb sehr restriktiv angewandt werden. Bei derart komplexen Vorgängen kann es bis zum Detektieren eines eventuellen Fehlers zu einem aufeinanderfolgenden mehrfachen Nichtgelingen kommen. Dies gilt schon allein für die Fehlersuche. Hieraus darf kein Automatismus abgeleitet werden.				
Antwort ÜNB	Die Forderung nach einem erneuten Test dieser Eigenschaft leitet sich aus dem NC ER Artikel 44 Absatz 2 ab. Die Formulierung wurde präzisiert, um den Bezug zur geforderten Eigenschaft ‚schneller Resynchronisation‘ klarer darzustellen und hinsichtlich der Formulierung Konformität mit dem NC ER zu erreichen (siehe hierfür auch #ID4).				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation

Testplan / Konsultationsbericht

Erläuterung	Zeile 339 – 344: Aus verschiedenen Richtlinien wurden Textpassagen entnommen und z.T. umformuliert – dies führt zu neuer inhaltlicher Interpretation, siehe Beispiel 2. Anstrich: Das Fangen im Eigenbedarfsinselnitzbetrieb ist nicht verpflichtend, wenn die Anlage befähigt ist, sich nach der Netztrennung aus jedem eingetretenen Ausgangszustand binnen 15 min nach Wiederherstellung der Eigenbedarfsversorgung an das vorgelagerte Netz zu synchronisieren. Die Formulierung „Wiederherstellung der Eigenbedarfsversorgung“ ist inhaltlich und zeitlich nicht näher beschrieben, d.h. für diesen Teilprozess können zeitlich beispielsweise somit 10 Minuten oder 1 Tag verstreichen. Die Summe der Zeit bis zur Synchronisation ist damit offen. Es bedarf einer eindeutigen Darlegung der Erzeugungsanlagen, welche sich zukünftig verbindlich bei Schutzanregungen aus dem vorgelagerten Netz im Eigenbedarfsinselnitzbetrieb fangen müssen. Nach VDE-AR-N 4120 10.2.1.3 ist Inselbetriebsfähigkeit keine Mindestanforderung für Erzeugungsanlagen am Hochspannungsnetz und damit ist der Test ohne einen eigenen bilateralen Vertrag zwischen Netz- und Anlagenbetreiber nicht notwendig. Zeile 345 – 348: Ausgehend von sich im Eigenbedarfsinselnitzbetrieb gefangenen Anlagen ist die Synchronisation an das vorgelagerte Netz und die Wiederaufnahme der Wirkleistungseinspeisung durch Drehzahl- oder Wirkleistungsregelung eine Netzwiederaufbaumaßnahme (nach Großstörung) bzw. Normalbetrieb (bei geregelter ENTSO-E Verbundbetrieb). Diese „praktische Netzwiederaufbauerprobung“ sollte unter Kapitel 5.3 Betriebsversuche durch Aufbaupläne „Netzwiederaufbau mit Erzeugungsanlagen im Eigenbedarfsinselnitzbetrieb“ Berücksichtigung finden. Die Tests zum Abfangen auf Eigenbedarf sind ein separates Thema. Zeile 351: Das Prüfverfahren „Funktionstest“ ist unklar! Für das Prüfverfahren „Funktionstest“ ist eine detaillierte Beschreibung zum Ablauf der Durchführung zu geben bzw. ein Verweis zu der Stelle, wo die Beschreibung des Prüfverfahrens zu finden ist.
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. siehe #ID9 Nach Einschätzung der ÜNB wird im Kommentar auf die Fähigkeit zum Inselbetriebsfähigkeit (z. B. VDE-AR-N 4120/4130, Kapitel 10.2.1.4) referenziert. Gefordert ist jedoch die Fähigkeit, sich auf Eigenbedarf zu fangen (z. B. VDE-AR-N 4120/4130, Kapitel 10.5.1).

Testplan / Konsultationsbericht

	Diese Unterscheidung ist wichtig, da es sich um zwei unterschiedliche technische Anforderungen handelt.				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Textpassage stellt heraus, dass Erzeugungsanlagen die Fähigkeit zum Abfangen auf Eigenbedarf gemäß TAR als Vorbedingung zum Anschluss an das öffentliche Netz haben müssen. Jedoch sagen diese Regelungen nichts über den tatsächlichen Einsatz aus. Daher sehen wir auch hierin die Vorhaltung einer Systemdienstleistung, welche in einer entsprechenden Vereinbarung mit einer Beschreibung der Aufgabenstellungen und der Vergütung zwischen dem Betreiber von Erzeugungsanlagen und dem Netzbetreiber zu vereinbaren ist. [Tabelle/Zeile 351] "Nach zweimaligem aufeinanderfolgendem Scheitern des Abfangens auf Eigenbedarf Inselbetrieb oder Synchronisation" ist zu streichen. Dieser Test ist mit enormen Kosten allein durch den Lebensdauerverzehr verbunden und sollte deshalb sehr restriktiv angewandt werden. Bei derart komplexen Vorgängen kann es bis zum Detektieren eines eventuellen Fehlers zu einem aufeinanderfolgenden mehrfachen Nichtgelingen kommen. Dies gilt schon allein für die Fehlersuche. Hieraus darf kein Automatismus abgeleitet werden.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID13	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Prüfzyklus ca. 10 Jahre, da die Durchführung dieser Tests mit erheblichen Kosten und mit Beanspruchungen der Anlage verbunden ist				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID14	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Ergänzend zur VGB-Stellungnahme. Ein Scheitern einer Synchronisation stellt keinen Grund für eine erneute Überprüfung des Fangens auf Eigenbedarf dar und muß gestrichen werden				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Das einmalige Scheitern stellt keinen Grund für eine nochmalige Prüfung dar, hier stimmen die ÜNB zu. Die Streichung wird jedoch mit Verweis auf die Ausführungen zu #ID9 abgelehnt.				

zu Kapitel 5.5 Überprüfung kritischer IT-Systeme und Anlagen

Tabelle 61: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5.5

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1	4,5,6,7,11,15	2,8,9,10,12,13,14

Tabelle 62: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 5.5

Kommentar	#ID4	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die Betreiber von Erzeugungsanlagen sehen in ihren Anlagen keine kritischen IT-Systeme, die einer zusätzlichen Überprüfung im Rahmen dieses Testplans zu unterziehen sind. Da größere Kraftwerke gem. BSI Kritis-Verordnung als systemrelevante Kraftwerke gelten, sind schon dafür erhebliche Anforderungen an die IT umzusetzen und Überprüfungen durchzuführen. Darüber hinaus sind gemäß den so genannten „neuen PQ-Bedingungen“ für die Regelleistungserbringung präqualifizierte Anlagen ohne IT-Sicherheitsnachweise zu erbringen.				
Antwort ÜNB	Die Betreiber von Erzeugungsanlagen sind von diesen Test nur insoweit betroffen, wie ihre IT-Systeme und Anlagen an den IT-Systemen und Anlagen der ÜNB beteiligt sind (NC ER Art. 49 Abs. 2). Um dies im Text klarer herauszustellen, wurde folgende Anpassungen vorgenommen. Anpassungen im einleitenden Text: „Diese Tests umfassen dabei die Untersuchung der Funktionstüchtigkeit unter anderem von Prognose-Tools, der Netzsicherheitsrechnung und State Estimation, der Fahrplanmanagement-, Kraftwerkssteuerungs- und SCADA-Systemen sowie der Kraftwerksleittechnik.“ Weitere IT-Systeme, die sich auf Sprach- und Datenkommunikation beziehen, werden gesondert in Kapitel 7 des vorliegenden Testplans behandelt.“ Anpassungen im Text bei „Anforderungen und Prüfverfahren: „- SO GL [23] - NC ER Art. 49 Abs. 2 [1] - ENTSO-E Implementation Guide for critical tools and facilities“ [24] Zur Konkretisierung der Testverantwortung in Verbindung mit den Ausführungen in #ID1 unter „zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen“ wurde der Text wie folgt angepasst: „ÜNB, VNB, SNN (Erzeugungsanlagen Typen C und D, Speicheranlagen Typen C und D, Verbrauchsanlagen mit direktem Übertragungsnetzanschluss oder direktem Anschluss an				

Testplan / Konsultationsbericht

	das Hochspannungsnetz, ab- und zuschaltbare Lasten, HGÜ-Systeme)				
Kommentar	#ID5	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 352-355 Die Betreiber von Erzeugungsanlagen sehen in ihren Anlagen keine kritischen IT-Systeme, die einer zusätzlichen Überprüfung im Rahmen dieses Testplans zu unterziehen sind. Da größere Kraftwerke gem. BSI Kritis-Verordnung als systemrelevante Kraftwerke gelten, sind schon dafür erhebliche Anforderungen an die IT umzusetzen und Überprüfungen durchzuführen (ISMS-Nachweise). Darüber hinaus sind gemäß den so genannten „neuen PQ-Bedingungen“ für die Regelleistungserbringung präqualifizierte Anlagen mit den dort vorgegebenen Maßnahme/Nachweisen auszustatten. Weitere Erzeugungsanlagen unterhalb der Schwellwerte der KRITIS VO realisieren IT-Security in Anlehnung an BSI-Standards.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID6	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Überprüfungen bei Anlagenbetreiber und SNN finden im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetz statt.				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Anmerkung Zeile 356: Die Definition "kritische" IT-Systeme und Anlagen sind zu präzisieren bzw. zu ergänzen. Änderungsvorschlag Testverantwortlicher: SNN streichen				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID13	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Einklang mit BSI Kritis-Verordnung (systemrelevante Kraftwerke)?				
Antwort ÜNB	siehe #ID4				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	bitte konkret benennen "was" "wie" getestet werden soll Testverantwortlicher soll nur ÜNB sein die VNB weglassen.				

Testplan / Konsultationsbericht

	Aussage wie in Zeile 355 beschrieben „Bei Bedarf sind beteiligte VNB hinzuzuziehen“ ist ausreichend.
Antwort ÜNB	Was und wie getestet werden soll, ergibt sich aus den Anforderungen an die genannten Systeme. Der Testplan wurde in diesem Punkt konkretisiert (siehe #ID4). Die Anpassung der Verantwortlichkeiten für die Tests wird abgelehnt, da betroffene Systeme auch bei VNB und SNN vorhanden sind und ebenfalls den Anforderungen genügen müssen.

zu Kapitel 5.6 Überprüfung Transferverfahren Haupt- und Reserveleitwarte

Tabelle 63: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5.6

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15	11	2,4,5,6,7,8,9,10,12,13,14

Tabelle 64: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 5.6

Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Es sollte aufgenommen werden, dass hinzuzuziehende SNN für die gesetzliche Anforderungen bezüglich kritischer IT-Systeme und Anlagen bestehen, vorab darüber in Kenntnis gesetzt werden.				
Antwort ÜNB	Die Tests zum Transferverfahren zur Übertragung von Funktionen der Hauptleitwarte in die Reserveleitwarte betrifft ausschließlich die ÜNB. SNN sind hiervon nicht betroffen. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts wurde die Anforderung unter ‚Anforderungen und Prüfverfahren‘ um den betroffenen Artikel im NC ER ergänzt und der Text wie folgt angepasst: „NC ER Artikel 42 Absatz 4 [1]“				

zu Kapitel 5.7 Überprüfung des Netzwiederaufbauplans

Tabelle 65: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5.7

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15		2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15

Tabelle 66: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 5.7

Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Ablehnung
-----------	-------	--------	--	-------------	-----------

Testplan / Konsultationsbericht

Erläuterung	Zeile 362 – 365: Neben dem ÜNB sind auch die VNB mit ihren Netzwiederaufbauplänen sowie Schwarzstartkonzepten zu berücksichtigen. Zeile 366 – 368: Zu benennen ist, ob die elektromechanischen und/oder elektromagnetischen Vorgänge bei den einzelnen Netzwiederaufbauschritten zu untersuchen sind. Für das zugrunde gelegte Netzmodell müssen dynamische Modelle der Erzeugungseinheiten vorhanden sein, um die elektromechanischen bzw. elektromagnetischen Prozesse nachzubilden. Es ist anzugeben, wer für die einzelnen Typen von Erzeugungsanlagen die Informationen zur Modellierung mit den Betriebsparametern der Erzeugungsanlagen (vor allem der Bestandsanlagen) bereitstellt. Wie werden die Modelle der einzelnen Erzeugungsanlagen validiert bzw. präqualifiziert für die Betriebsart „Inselnetzbetrieb“ bzw. „Eigenbedarfsinselnnetzbetrieb“? Zeile 375: Als die Simulationsberechnungen des Prüfverfahrens Durchführender, als Testverantwortlicher und als Nachweisempfänger ist neben dem ÜNB auch der VNB zu berücksichtigen. Zwingend zu klären ist, ob Testverantwortlicher und Nachweisempfänger juristisch als dieselbe Institution auftreten können. Prüft sich der zu Prüfende selbst unter den von ihm vorgegebenen Bedingungen oder unter externen Vorgaben?
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Der Punkt betrifft wie im Testpaln aufgeführt gemäß NC ER Artikel 51 Absatz 1 ausschließlich die ÜNB, da die Entwicklung und Vorhaltung von Netzwiederaufbauplänen den ÜNB obliegt. Der erforderliche Datenaustausch (welche Daten und von welchen Anlagen) zwischen den beteiligten Akteuren wird nicht im Testplan geregelt.

zu Kapitel 6 Betriebsmittel für Netzwiederaufbau und Systemschutzplan

Tabelle 67: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 6

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15		2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14

Es wurden keine erläuternden Kommentare zu diesem Kapitel eingereicht.

zu Kapitel 6.1 Parallelschaltgeräte

Tabelle 68: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 6.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15		1,2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 69: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 6.2

Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 378 ersetzen durch: „Parallelschaltgeräte (PGS) werden im Höchst- und Hochspannungsnetz verwendet, um“ Zeile 378 – 381: Die Formulierung „abgeschaltete“ Stromkreise im synchronen Netz ist zu präzisieren. Im technischen Sinne sind abgeschaltete Stromkreise außer Betrieb und können nicht synchron mit einem Netz sein. Sind durch einen Leistungsschalter getrennte Stromkreise im synchronen Netz gemeint, d.h. komplexe Spannungsdifferenz zwischen zwei örtlich beieinanderliegenden Sammelschienen bei gleicher Netzfrequenz? Die örtlichen Notwendigkeiten für das Parallelschalten von asynchronen Teilnetzen sind zu benennen.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Die Kapitelüberschrift wurde präzisiert und in „Parallelschaltgeräte“ abgeändert, da die ursprüngliche Überschrift den Zweck, aber nicht das betroffene Betriebsmittel benannte. Die Kommentare zur Präzisierung der Netzebenen, in denen Parallelschaltgeräte zum Einsatz kommen, sowie dem beabsichtigten				

Testplan / Konsultationsbericht

	Zweck/Funktion wurden angenommen und die Formulierung wie folgt angepasst: „Parallelschaltgeräte (PSG) werden im Höchstspannungsnetz Höchst- und Hochspannungsnetz verwendet, um Verbindungen innerhalb des synchronen Netzes durch Schließen eines Leistungsschalters herzustellen abgeschaltete Stromkreise im synchronen Netz wieder zuzuschalten oder getrennte asynchrone Netze bei Großstörungen Störungen nach Netztrennungen wieder an geeigneten Kuppelstationen über einen Leistungsschalter parallelzuschalten. In allen Fällen muss dies ohne Netzstörungen oder unzulässige Kraftwerksbelastungen erfolgen.“ Bzgl. ‚örtlicher Notwendigkeit‘ lehnen die ÜNB den Kommentar ab. Dies ist nicht Ziel und Inhalt des Testplans, sondern in der Ausgestaltung des Systemschutzplans und Netzwiederaufbauplans vorzunehmen.
--	---

zu Kapitel 6.1.1 Überprüfung des Modus für synchrone Netze

Tabelle 70: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 6.1.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
6	7,15	1,2,4,5,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 71: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 6.1.1

Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Änderungsvorschlag Zeile 400 Testverantwortlicher: SNN streichen.				
Antwort ÜNB	Eine Streichung von SNN oder VNB aus der Testverantwortung lehnen die ÜNB ab. Grundsätzlich sind die Eigentümer oder Betreiber von Betriebsmitteln verantwortlich dafür, diese zu testen. Dies trifft auch auf SNN oder VNB zu, sofern sie in ihren Anlagen über Parallelschaltgeräte verfügen. Zusätzlich merken die ÜNB jedoch an, dass der Begriff SNN präzisiert und eingegrenzt wurde (siehe auch #ID4 unter „ Allgemeine Anmerkungen zum Testplan“). Der Text unter ‚Testverantwortlicher‘ wurde wie folgt angepasst: „ÜNB, VNB, SNN (Erzeugungsanlagen Typen B, C und D, Speicheranlagen Typen B, C und D, Verbrauchsanlagen mit direktem Übertragungsnetzanschluss oder direktem Anschluss an das Hochspannungsnetz, HGÜ-Systeme)“				
Kommentar	#ID8	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Aus unserer Sicht ist die Definition der Prüfung unklar. Außerdem erwächst				

Testplan / Konsultationsbericht

	hieraus für uns ein sehr hoher Prüf- und Dokumentationsaufwand. Die Prüfung würde für uns zusätzlich mehrere hundert Schaltungen pro Jahr bedeuten.				
Antwort ÜNB	Der Kommentar wurde in modifizierter Form in den Testplan aufgenommen. Das Prüfintervall wurde auf vier Jahre verlängert und kann sogar entfallen, sofern die Funktion im Normalbetrieb in kürzeren Intervallen Anwendung findet. Diesbezügliche Textänderungen wurden an zwei Stellen im Testplan vorgenommen. Der einleitende Text wurde wie folgt angepasst: „Mindestens einmal alle vier Jahre ist jedes Parallelschaltgerät zum synchronen Einschalten des Leistungsschalters zu nutzen. Hierzu ist das jeweilige Parallelschaltgerät von der steuernden Stelle aus zu aktivieren. Die Prüfung kann entfallen, sofern die Funktionalität im Normalbetrieb in kürzeren Intervallen Anwendung findet.“ Der Text unter ‚Prüftermine‘ wurde wie folgt angepasst: „Alle vier Jahre, kann jedoch entfallen, sofern die Funktionalität im Normalbetrieb in kürzeren Intervallen Anwendung findet. Jährlich“				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	VNB als Testverantwortlicher löschen Wie bei 5.5				
Antwort ÜNB	siehe #ID7				

zu Kapitel 6.1.2 Überprüfung des Modus für asynchrone Netze

Tabelle 72: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 6.1.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
	7,15	1,2,4,5,6,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 73: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 6.1.2

Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Änderungsvorschlag Zeile 405 Testverantwortlicher: SNN streichen.				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Streichung SNN‘ siehe #ID7 unter „zu Kapitel 6.1.1 Überprüfung des Modus für synchrone Netze“.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation

Testplan / Konsultationsbericht

Erläuterung	Zeile 402 – 403: Für einen realen Test Bezugnehmend auf Zeile 88-90 darf die Betriebssicherheit des elektrischen Versorgungsnetzes während der Tests nicht gefährdet werden. Zu definieren ist, wie für den hier vorgesehenen Test die notwendigen zwei asynchronen Netze aus dem Verbundnetz der ENTSO-E heraus praktisch realisiert werden. Zeile 405: Für das Prüfverfahren „Überprüfen der Funktion“ ist eine detaillierte Beschreibung zum Ablauf der Durchführung zu geben bzw. ein Verweis zu der Stelle, wo die Beschreibung des Prüfverfahrens zu finden ist.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Bzgl. ‚Betriebssicherheit‘ siehe #ID4 unter „zu Kapitel 2 Ziele des Testplans“. Bei den Prüfungen sind die Prinzipien der üblichen Prüfung der Schutzgeräte anzuwenden. Das reale Parallelschalten asynchroner Netze ist nicht gefordert. Der einleitende Text wurde wie folgt angepasst: „Mindestens alle vier Jahre ist die Funktionsfähigkeit des alität zur Zusammenschaltung zweier asynchroner Netze mittels Parallelschaltgerätes im Rahmen der üblichen digitalen Schutzprüfung und der dazu üblichen Verfahrensweise zu testen zu überprüfen. Das Parallelschaltgerät ist durch die steuernde Stelle zu aktivieren.“ Zusätzlich erfolgten kleinere redaktionelle Anpassungen zur Verbesserung der Lesbarkeit.				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	VNB als Testverantwortlicher löschen Wie bei 5.5				
Antwort ÜNB	Bzgl. ‚Streichung VNB‘ siehe #ID7 unter „zu Kapitel 6.1.1 Überprüfung des Modus für synchrone Netze“.				

zu Kapitel 7 Kommunikationseinrichtungen

Tabelle 74: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 7

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15		1,2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14

Es wurden keine erläuternden Kommentare zu diesem Kapitel eingereicht.

zu Kapitel 7.1 Sprachkommunikation

Tabelle 75: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 7.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
6,15	11	1,2,4,5,7,8,9,10,12,13,14

Tabelle 76: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 7.1

Kommentar	#ID6	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur sofern vertragliche Regelungen mit dem ÜNB vorliegen.				
Antwort ÜNB	Vertragliche Regelungen sind hierfür nicht zwingend erforderlich, können aber bilateral abgeschlossen werden.				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Die für den Netzwiederaufbau relevanten SNN sollten definiert werden. Die Betroffenheit ist hieraus nicht ableitbar. (vgl. Anmerkung zu „3 Grundsätzliche Regelungen“)				
Antwort ÜNB	Der Begriff SNN wurde im Testplan präzisiert. Die Anpassungen wurden im Kapitel 3.2 vorgenommen.				

zu Kapitel 7.1.1 Betriebstelefonie

Tabelle 77: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 7.1.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,6	7,11,15	2,4,5,8,9,10,12,13,14

Tabelle 78: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 7.1.1

Kommentar	#ID6	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur sofern vertragliche Regelungen mit dem ÜNB vorliegen.				
Antwort ÜNB	Vertragliche Regelungen sind hierfür nicht zwingend erforderlich, können aber bilateral abgeschlossen werden. Die Einrichtungen der Betriebstelefonie stehen in der Verantwortung des jeweiligen Netzbetreibers. Die daran angeschlossenen SNN sind nur für ihre eigenen Einrichtungen verantwortlich.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Zeile 430 Unterscheidung bzw. Differenzierung zwischen Bestands- und Neuanlagen fehlt. Für Bestandsanlagen gelten die Vorgaben des NC ER (2017/2196).				
Antwort ÜNB	Der Bezug ist unklar. Nach Auffassung der ÜNB fallen Kommunikationssysteme nicht unter den Bestandsschutz.				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	In der Regel sind die Anforderungen an die Betriebstelefonie in den Verträgen über die Systemdienstleistungen zur Schwarzstartfähigkeit enthalten und dort detailliert präzisiert. Daraus folgt, dass die vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Betriebstelefonie auch im Rahmen des diesbezüglichen Tests den Prüfungsrahmen vorgeben. Durch die im Testplan getroffenen Regelungen dürfen keine höheren und/oder zusätzlichen Anforderungen an die Betriebstelefonie etabliert werden. Die Tests müssen deshalb grundsätzlich unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge erfolgen; dies sollte in dem Testplan ausdrücklich klargestellt werden.				
Antwort ÜNB	siehe #ID6 Die Testanforderungen beziehen sich auch auf Anlagen, die nicht zu schwarzstartfähigen Einheiten gehören.				
Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Nur die Kommunikation kann geprüft werden die auch vorhanden ist. Wir haben keine vom öffentlichen Netz getrennte Telefonanlagen				
Antwort ÜNB	Es ist richtig, dass nur getestet werden kann, was auch vorhanden ist. Zu den VNB und SNN sind geeignete Verbindungen aufzubauen, falls sie noch nicht vorhanden sind.				

zu Kapitel 7.1.2 Satellitentelefonie

Tabelle 79: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 5

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,6,15	11	2,4,5,7,8,9,10,12,13,14

Tabelle 80: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 5

Kommentar	#ID6	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur sofern vertragliche Regelungen mit dem ÜNB vorliegen.				
Antwort ÜNB	Siehe Kommentar zum Kapitel 7.1				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Zustimmung
Erläuterung	Die für den NWA relevanten Partnern sind zu definieren. Die entsprechende gesetzliche Grundlage sollte ebenfalls aufgeführt werden. (vgl. Anmerkungen zu „3 Grundsätzliche Regelungen“)				
Antwort ÜNB	Siehe Kommentar zum Kapitel 7.1				

zu Kapitel 7.2 Datenkommunikation

Tabelle 81: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 7.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,6,15	7	2,4,5,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 82: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 7.2

Kommentar	#ID6	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur sofern vertragliche Regelungen mit dem ÜNB vorliegen.				
Antwort ÜNB	Siehe Kommentar zum Kapitel 7.1				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 450-456: Die Funktion wird im bestimmungsgemäßen Betrieb kontinuierlich geprüft (überwacht), eine zusätzliche zyklische Prüfung wird abgelehnt.				
Antwort ÜNB	Dass die Funktion im Normalbetrieb verwendet und damit die grundsätzliche Funktionalität sichergestellt ist, ist richtig. Hier geht es nicht um die dezidierte Prüfung aller Datenpunkte des Onlinedatenaustauschs, sondern um die Schwarzfallfestigkeit der Übertragungswege/Verbindung und den zugehörigen Nachweis der Autarkie.				

zu Kapitel 7.2.1 Systemzustandsmonitor der ÜNB

Tabelle 83: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 7.2.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,15		2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14

Es wurden keine erläuternden Kommentare zu diesem Kapitel eingereicht.

zu Kapitel 7.2.2 Netzzustandsmonitor ÜNB-VNB

Tabelle 84: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 7.2.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1	15	2,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14

Tabelle 85: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 7.2.2

Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	besser alle 2 Jahre prüfen Meldungen, die betrieblich in den letzten 2 Jahren aufgetreten sind, gelten bereits als geprüft				
Antwort ÜNB	Vergleichbare Systeme wie z. B. das ENTSO-E Awareness System (EAS) werden vierteljährlich geprüft. Entsprechend der Bedeutung ist ein vergleichbarer Prüfzyklus notwendig und sinnvoll.				

zu Kapitel 7.3 Backup-Stromversorgung der Kommunikationssysteme

Tabelle 86: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 7.3

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,6	7,11,15	2,4,5,8,9,10,12,13,14

Tabelle 87: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 7.3

Kommentar	#ID1	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Prüfung der 'Zwischenstationen der Kommunikationswege' ist anspruchsvoll. Keine Definition der Form der Prüfung vorhanden ('scharfe' Funktionsprüfung z.T. vermutlich nicht durchführbar)				
Antwort ÜNB	Da eine umfassende („scharfe“) Prüfung einschließlich der Zwischenstationen technisch nicht möglich ist, sind zumindest alle Komponenten zu testen, bei denen dies möglich ist.				
Kommentar	#ID6	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Anforderungen und Prüfverfahren nur sofern vertragliche Regelungen mit dem ÜNB vorliegen.				
Antwort ÜNB	Siehe Kommentar zum Kapitel 7.1				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 493 - 494: Zur Aussage: "[...] auch alle Zwischenstationen auf den Kommunikationswegen": Alle Zwischenstationen (insbesondere für öffentliche Kommunikationswege, Mietleitungen) können nicht durch die Lausitz Energie Kraftwerke AG, geprüft werden! Bitte um Streichung der Zeilen 493-494.				
Antwort ÜNB	Die Anforderungen beziehen sich nur auf Einrichtungen, die nicht zur öffentlichen Kommunikation gehören.				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Der Testplan zur Backup-Stromversorgung der Kommunikationssysteme muss grundsätzlich unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge erfolgen; dies sollte in dem Testplan ausdrücklich klargestellt werden. (siehe auch Anmerkung zu „7.1.1 Betriebstelefonie“)				
Antwort ÜNB	Siehe Kommentar zum Kapitel 7.1.1				

Testplan / Konsultationsbericht

Kommentar	#ID15	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	VNB als Testverantwortlicher löschen (weil für VNB nicht verpflichtend)				
Antwort ÜNB	Die zuverlässige Stromversorgung der Kommunikationseinrichtungen ist auch für VNB und SNN von großer Bedeutung. Der NC ER stellt daher diese Anforderungen nicht nur an ÜNB, sondern insbesondere auch an NWA-relevante VNB und SNN.				

zu Kapitel 8 Training und Schulung

Tabelle 88: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 8

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,6,15	2,11	4,5,7,8,9,10,12,13,14

Tabelle 89: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 8

Kommentar	#ID2	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 499: Da SNN nicht näher definiert ist, ist eine Einschränkung des Begriffes SNN erforderlich.				
Antwort ÜNB	Siehe #ID1 unter „zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen“.				
Kommentar	#ID6	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Entsprechend den vertraglichen Regelungen zwischen Anlagenbetreiber, SNN und Netzbetreiber.				
Antwort ÜNB	Wegen der Zustimmung zu diesem Punkt kein weiterer Kommentar.				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Siehe Anmerkung zu „3.5 Kostentragung“				
Antwort ÜNB	Siehe #ID7 unter „zu Kapitel 3.5 Kostentragung“.				
Kommentar	#ID14	Status	Neutral	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Trainings und Schulung sind auch im Eigeninteresse des SNN. Insbesondere Trainings, auch Vorbereitung, Datenaufbereitung usw., zusammen mit ÜNB stellen eine Systemdienstleistung dar.				
Antwort ÜNB	Trainings- und Schulungsmaßnahmen zählen nicht zu den Systemdienstleistungen, sondern sind eine Voraussetzung zur Erbringung von Systemdienstleistungen.				

zu Kapitel 8.1 Betriebliche Trainingsveranstaltungen

Tabelle 90: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 8.1

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
1,6,15	2,7,9,11,12	4,5,8,10,13,14

Tabelle 91: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 8.1

Kommentar	#ID2	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 508: Betroffene SNN ist hier ebenfalls nicht ausreichend bestimmt bzw. eingeschränkt. Zeile 518: Die definierten Trainingsthemen müssen die Relevanz zu den SNN berücksichtigen. So zum Beispiel, ist die Teilnahme eines Stahlwerkes bei den Themen Netzwiederaufbau, Beherrschung kritischer Situationen und Spannungskollaps und Blindleistungsmanagement sinnfrei. Zeile 523: Testverantwortlicher "SNN" spezifizieren in: ÜNB und direkt angeschlossene VNB sowie vom ÜNB definierte, relevante SNN in Abhängigkeit des Trainingsziels				
Antwort ÜNB	Bzgl. „Begriff SNN“ siehe #ID1 unter „zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen“. Im einleitenden Text wurde nach Satz 1 ein neuer Satz wie folgt eingefügt: „Gemeinsame Trainings unter Mitwirkung von SNN sind zwischen den Partnern abzustimmen.“				
Kommentar	#ID6	Status	Zustimmung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Entsprechend den vertraglichen Regelungen zwischen Anlagenbetreiber, SNN und Netzbetreiber.				
Antwort ÜNB	Wegen der Zustimmung zu diesem Punkt kein weiterer Kommentar.				
Kommentar	#ID7	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Änderungsvorschlag Zeile 523 Testverantwortlicher: SNN streichen				
Antwort ÜNB	Siehe #ID1 unter „zu Kapitel 3.2 Betroffene Anlagen“.				
Kommentar	#ID9	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	[507ff] Hier ist zwingend die Kostentragung zu klären. Sofern der ÜNB Trainingsbedarf sieht, hat er die Kosten auch beim SNN zu tragen (Stunden, Simulator, etc.)				

Testplan / Konsultationsbericht

Antwort ÜNB	Siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.5 Kostentragung“.				
Kommentar	#ID10	Status		Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Zeile 523: Neben den vier ÜNB sind auch eigene Trainings-/Schulungskonzepte der VNBs zu regionalen Netzwiederaufbauszenarien beim VNB zu berücksichtigen.				
Antwort ÜNB	Aufgrund der fehlenden Klassifizierung des Kommentars ist es für die ÜNB nicht direkt ersichtlich, ob dieser ablehnend oder neutral zu bewerten ist und wurde aufgrund der einleitenden Festlegung als ‚Neutral‘ eingestuft. Für die gemeinsamen Trainings von ÜNB, VNB und SNN sind die Trainings- und Schulungskonzepte aller Beteiligten zu berücksichtigen (siehe auch #ID2).				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Siehe Anmerkung zu „3.5 Kostentragung“				
Antwort ÜNB	Siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.5 Kostentragung“.				
Kommentar	#ID12	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	[507ff] Hier ist zwingend die Kostentragung zu klären. Sofern der ÜNB Trainingsbedarf sieht, hat dieser die Kosten auch beim SNN zu tragen (Stunden, Simulator, etc.)				
Antwort ÜNB	Siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.5 Kostentragung“.				

zu Kapitel 8.2 Kommunikationsübung Kaskade

Dieses Kapitel wurde im Testplan in Kapitel 4.5. verschoben. Die Begründung hierfür findet sich im Kommentar der ÜNB zu #ID2.

Tabelle 92: Übersicht der Rückmeldungen zu Kapitel 8.2

Zustimmung	Ablehnung	Neutral
15	1,2,11	3,8,9,10,12,13,14

Testplan / Konsultationsbericht

Tabelle 93: Kommentare Rückmeldungen zu Kapitel 8.2

Kommentar	#ID1	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Vorschlag: Prüfungsintervall 2..3a (ÜNB-VNB1, VNB1-VNB2) statt jährlich, da Kommunikationswege im Tagesgeschäft verwendet werden.				
Antwort ÜNB	Die Vorgabe einer jährlichen Prüfung ist sinnvoll, der Personal- und Kostenaufwand ist vertretbar. Die Trainingsfrequenz wird nach SO GL Art. 58 Abs. 4 vom ÜNB festgelegt.				
Kommentar	#ID2	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Modifikation
Erläuterung	Dieser Absatz hat im eigentlichen Sinne nichts mit dem Trainieren von Mitarbeitern zu tun. Im beschriebenen Absatz geht es um die Prüfung der Kommunikationswege (technisch) sowie der Nachweis der Funktion des benutzten Tools. Die Sicherstellung des Wissens und der Bedienung fällt unter Anpassung von Einspeisung und Verbrauchern (Zeile 521) und ist daher abgedeckt. Vorschlag: Absatz verschieben in Tools zur Kommunikation				
Antwort ÜNB	Dieser Punkt zielt vornehmlich auf die kommunikative Interaktion der Mitarbeiter sowie die grundsätzliche Funktion der Prozessabläufe der manuellen Letztmaßnahmen (Kaskade). Da diese manuelle Letztmaßnahme (EnWG Kaskade) jedoch dem Systemschutzplan zuzuordnen ist, wurde der Abschnitt nach 4.5 verschoben, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.				
Kommentar	#ID11	Status	Ablehnung	Antwort ÜNB	Ablehnung
Erläuterung	Siehe Anmerkung zu "3.5 Kostentragung"				
Antwort ÜNB	Siehe #ID4 unter „zu Kapitel 3.5 Kostentragung“.				